Die Vogtei

in den geistlichen Stiftern des fränkischen Reiches

von ihrer Entstehung bis zum

Aussterben der Karolinger in Deutschland.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

BEI DER

PHILOSOPHISCHEN FACULTÄT DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

EINGEREICHT

VON

FRIEDRICH v. WICKEDE.

LÜBECK.
DRUCK VON MAX SCHMIDT.
1886.

Herrn Professor Arndt

in dankbarer Verehrung

gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545809_0076

I.

Quellen und Hülfsmittel.

Hauptquelle für die vorliegende Abhandlung sind die Capitularien der fränkischen Könige [1]), sowie die Urkunden der Zeit, Königs- und Privaturkunden. Von letzteren kommen namentlich die sehr zahlreichen St. Galler und Freisinger Urkunden [2]) in Betracht. Eine zwar sehr kleine, aber wertvolle Ausbeute liefern die Formeln. Die „Scriptores" unserer Epoche enthalten für die Vogtei gar kein Material.

Was Darstellungen anbelangt, so ist zunächst auf die Abschnitte über Vogtei in Waitz' Deutscher Verfassungsgeschichte [3]) hinzuweisen, wo viel Material beigebracht und das Wichtigste über Wesen und Entwicklung der Institution gesagt ist. Sohms „Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung" (1871) widmet zwar der Vogtei keine eigene Betrachtung, enthält aber höchst wertvolle gelegentliche Bemerkungen über dieselbe [4]) und verdient namentlich wegen der mustergiltigen Erörterung der Verhältnisse, welche die Entwicklung der Vogtei bedingten, eingehendste Berücksichtigung. Dasselbe gilt von Heuslers „Ursprung der deutschen Stadtverfassung" (1872)[5]) und, in geringerem Masse, von Loenings „Geschichte des deutschen Kirchenrechts." [6]) Kurze Abschnitte über die Vogtei

---

1) Von mir citirt nach der neuen Ausgabe in den Mon. Germ. Abteil. „Leges" von Boretius (1883), soweit diese reicht. Wo nach der Pertz'schen Ausgabe citirt wird, ist dies besonders angegeben.

2) Enthalten in Wartmann, Urkundenbuch von St. Gallen I. II. (1863—66) und Meichelbeck, Historia Frisingensis I. (1724), pars instrumentaria; Ergänzungen dazu vom Grafen Hundt in den Abhandlungen der Münchener Akademie, histor. Klasse. 13. Bd. (1877). S. 9 ff. — Daneben kommt in Betracht Ried, Cod. dipl. Ratisbon. I. (1816). (1870), S. 361]; IV[1] (1861), S. 392 ff, IV[2] (1885), S. 464 ff.; VII (1876), S. 321 ff.

3) Bd. II, 3. Aufl. (1882), 2. Abt. S. 20. [II[1] (1847), S. 318; II[2]

4) Besonders S. 254, Note 144.

5) Erstes Capitel. Die Immunität. Insbes. S. 30 f.

6) Bd. II (1878), S. 724 ff.

enthalten auch Rettbergs „Kirchengeschichte Deutschlands“, [1]) und die Werke über deutsche Rechtsgeschichte. [2]) Daneben verdient Erwähnung die Behandlung der Vogtei in einem älteren Buche, nämlich in Montags „Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit (1812)“ [3]), wo neben vielem Unrichtigen auch manches Treffende vorgebracht ist. Ueber die Vogtei in Italien finden sich wertvolle Ausführungen in Fickers „Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens“ [4]); auch Muratoris „Antiquitates Italiae“ [5]) enthalten bereits eine Abhandlung über denselben Gegenstand.

---

1) Bd. II (1848), S. 610 ff.
2) Eichhorn, 5. Aufl. (1843) I, S. 726 ff. Walter, 1. Aufl. (1853), S. 91 ff, Schulte, 4. Aufl. (1876). S. 129 ff.
3) Bd. I, S. 244 ff.
4) Bd. II (1869), S. 20 ff.
5) Bd. V (1741), p. 273 ff.

II.

Einleitung.

Es ist bekannt, dass bereits im fränkischen Reiche die geistlichen Stifter mit ihrer Eigenschaft als kirchliche Institute eine bedeutende weltliche Stellung verbunden haben, welche vornehmlich auf einem ausgedehnten und im Lauf der Zeit immer mehr anwachsenden Grundbesitz beruhte. Aus der weltlichen Stellung der Stifter ergab sich eine Fülle von weltlichen Geschäften, welche in demselben Verhältnis sich mehrten, in welchem die kirchlichen Besitzungen an Umfang zunahmen. Die Vorsteher der Stifter aber, Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen hatten zunächst ihren geistlichen Berufsgeschäften nachzukommen und konnten sich erst in zweiter Linie auch den weltlichen Angelegenheiten ihrer Stifter widmen. Da Beides zusammen auf die Dauer sich nicht bewältigen liess, so erwies sich früh in den Stiftern die Bestellung besonderer Beamten zur Erledigung der weltlichen Geschäfte als notwendig. Von diesen Beamten erscheint von vornherein als der wichtigste der advocatus oder Vogt, welcher die Aufgabe hat, das Stift oder dessen Vorsteher in allen gerichtlichen Angelegenheiten nach aussen hin zu vertreten. Der grosse Besitz der Stifter brachte naturgemäss viele Processe mit sich, ferner gab es eine Menge Rechtsgeschäfte zu erledigen, die Leute der Kirche mussten vor Gericht vertreten werden, u. dgl. mehr. Alles dies erforderte von Rechts wegen persönliche Action des Stiftsvorstehers; die Beschäftigung mit weltlichen Angelegenheiten und Händeln vertrug sich jedoch nicht mit der Stellung des hohen Geistlichen; die Kirche bestrebte sich, das persönliche Auftreten der Geistlichen vor Gericht überhaupt nach Möglichkeit zu verhindern [1]), und so ist man dahin gekommen,

1) Vgl. Loening, Gesch. d. deutschen Kirchenrechts, II, S. 534.

in den Stiftern ständige gerichtliche Sachwalter und Vertreter zu bestellen, welche „advocati" genannt wurden.

In der Folge finden wir dann auch in weltlichen Herrschaften advocati, und die Vogtei steht insofern nicht in ausschliesslicher Beziehung zur Kirche; eine eigentliche Bedeutung aber erlangt sie doch nur in den bischöflichen Kirchen und den Klöstern, weshalb man die ganze Institution auch schlechthin als Kirchenvogtei zu bezeichnen pflegt.

Die Stellung eines gerichtlichen Vertreters für ein Stift war an sich keine unbedeutende; die Vogtei erhielt aber eine grössere, über ihre ursprüngliche Bestimmung hinausgehende Wichtigkeit durch die besonderen Verhältnisse, welche die Ausbildung der grossen Grundherrschaften, unter denen die geistlichen die erste Stelle einnahmen, im Gefolge hatte. Wir meinen die im Lauf der Zeit in immer grösseren Umfange sich ausbildende herrschaftliche Gewalt über Freie und die Immunität. Diese in ihrer Vereinigung so wichtigen beiden Momente mussten auch auf die Vogtei ihre Wirkung äussern und sind in der That in karolingischer Zeit für die Stellung des Vogtes das eigentlich Bestimmende gewesen.

Das fränkische Staatswesen beruhte seiner ursprünglichen Anlage nach auf dem unmittelbaren und gleichmässigen Untertanenverhältnis aller freien Volksgenossen zum Könige oder zur Reichsgewalt. Dies Grundprincip der Verfassung wurde alterirt durch die Ausbildung der grossen Grundherrschaften, welche in der merovingischen Zeit begann, in der karolingischen zur Reife gelangte. Die Vereinigung grösserer Gütercomplexe in der Hand Einzelner brachte es mit sich, dass viele Freie ihre Selbständigkeit aufgaben und unter verschiedenen Formen dinglicher Abhängigkeit Hintersassen eines Stifts oder eines weltlichen Grossgrundbesitzers wurden. Die aus dem Eigentum an Grund und Boden erwachsene Autorität des Herrn über seine Hintersassen wurde allmählich zu einer festen grundherrlichen Gewalt, und auf diese Weise entstanden festgeschlossene Herrschaftsverbände. Eine grosse Klasse von Freien wurde also aus dem unmittelbaren Connex mit der Reichsgewalt gelöst, indem sich zwischen beide die Gewalt des Grundherrn einschob. Diese Veränderung griff naturgemäss tief in die Verfassung ein, besonders folgenschwer aber wurde sie dadurch, dass die ihrem Wesen nach auf rein privatrechtlicher Basis ruhenden Herrschaftsverbände auch eine staatsrechtliche Bedeutung erhielten. Dies geschah durch die Immunitätsprivilegien, welche geistlichen und weltlichen Herrschaften, namentlich den ersteren, im Lauf der Zeit in immer weiterer Ausdehnung von den Königen verliehen wurden.

Die Immunität ist wahrscheinlich aus den Collisionen zwischen der grundherrlichen und der öffentlichen Gewalt hervorgegangen; sie bestand bekanntlich, abgesehen von der Ueberlassung gewisser öffentlicher Einkünfte an den Grundherrn, in der Befreiung des Herrschaftsgebietes von dem „introitus judicum"; d. h., es sollte den öffentlichen Beamten, dem Grafen und seinen Unterbeamten, verboten sein, künftighin in dem betreffenden Gebiete Gericht zu halten und überhaupt irgend welche Amtshandlungen vorzunehmen. Durch den Ausschluss der öffentlichen Beamten ging nun zwar weder die gesammte öffentliche Gewalt auf den Grundherrn über, noch wurden die Immunitätseingesessenen von ihren öffentlichen Verpflichtungen befreit; aber es trat doch ein wesentlicher Unterschied gegen früher ein: die Hintersassen sollten zur Erfüllung jener Pflichten, also vor allem der Gerichtspflicht, nicht mehr direct durch die öffentlichen Beamten, sondern durch die vermittelnde Thätigkeit des Grundherrn angehalten werden. [1])

Es liegt auf der Hand, dass die herrschaftlichen Beamten durch die Immunität und die durch dieselbe bedingte Zunahme der grundherrlichen Gewalt eine erhöhte Bedeutung gewinnen mussten. In ganz besonderem Masse gilt dies von dem Vogt der geistlichen Stifter; denn die Immunität alterirte hauptsächlich die gerichtlichen Verhältnisse, und Aufgabe des Vogtes war ja die Wahrnehmung aller gerichtlichen Angelegen-

---

1) Dies ist die von Sohm begründete und jetzt fast allgemein angenommene Auffassung der Immunität, wonach durch letztere eine Gerichtsbarkeit des Grundherrn nicht geschaffen wird. Da ich mich dieser Ansicht voll und ganz anschliesse, so genügt es, für das Nähere auf Sohms Erörterungen, Fränk. Reichs- u. Gerichtsverf. S. 347 ff. zu verweisen. — Nicht unerwähnt lassen will ich, dass der Sohm'schen Auffassung allerdings zwei Zeugnisse aus der karolingischen Zeit entgegenstehen, deren Unechtheit zwar vielfach behauptet, aber nicht mit sicheren Gründen bewiesen ist. Es sind dies die Immunitätsurkunden Karls d. G. für Trier von 772 (Sickel, Reg. Kar. No. 9, Beyer, Mittelrhein. U. B. I, p. 28 no. 24) und Metz von 775 (R. K. No. 36, Bouquet V, p. 727). Sickel (Regesten S. 227), Waitz (II.[3] 2., S. 377, IV[2], S. 451) und neuerdings auch Mühlbacher (in der Neubearbeitung der Böhmer'schen Regesten, S. 60, No. 142) erklären sich für die Echtheit der beiden Diplome, Loening (II, S. 734, N. 1) hat dieselben mit grosser Zuversicht verworfen, sein Argument ist jedoch, wie Mühlbacher a. a. O. zeigt, hinfällig. Eine sichere Entscheidung wird kaum zu treffen sein. — Diese Urkunden verleihen ganz sicher Gerichtsbarkeit, und Heuslers Bemühung, ihren Wortlaut in anderem Sinne zu erklären, (Stadtverf. S. 18), muss als gänzlich verfehlt bezeichnet werden (vgl. Loening II, S. 733, N. 2). Doch meine ich, dass die beiden Urkunden, da ihre Echtheit doch nicht über aller Zweifel erhaben ist, gegenüber der Reihe unanfechtbarer Zeugnisse, durch welche Sohms Ansicht gestützt ist, nicht allzuschwer in's Gewicht fallen; wenn sie echt sind, so bezeugen sie vereinzelte Ausnahmen von der sonst festgehaltenen Regel.

heiten des Stiftes. Es war selbstverständlich, dass der Stiftsvorsteher die Ausübung der ihm durch die Immunität zufallenden gerichtlichen Zwangsgewalt über seine Hintersassen in die Hand des Vogtes legte. Aber auch die Verwaltungsbeamten der Grundherrschaften erhielten durch die Immunität Befugnisse, welche bisher von den öffentlichen Beamten der Grafschaft ausgeübt worden waren.

Die Wichtigkeit, welche auf solche Weise die Vogtei und die andern herrschaftlichen Aemter erlangten, hat denn auch bald ihre officielle Würdigung gefunden, und zwar durch Karl den Grossen. Veranlasste schon das enge Verhältnis, in welches in karolingischer Zeit die Stifter zum Könige traten, Karl, an den Beamten derselben ein gewisses Interesse zu nehmen, so wurde dies Interesse noch dadurch gesteigert, dass eben die meisten Stifter Immunität besassen; es konnte dem König nicht gleichgültig sein, ob die in den Immunitäten Angestellten ihre Schuldigkeit thaten, oder nicht. Dies hat Karl bewogen, die Verhältnisse der herrschaftlichen Aemter in den Bereich seiner Verordnungen zu ziehen; er hat in ganz derselben Weise, wie für die öffentlichen Beamten, auch für die Advocati, Vicedomini, Praepositi der Kirchen Verfügungen erlassen und hier wie dort organisatorisch eingegriffen. Dabei findet zwischen beiden Beamtenkategorien durchaus keine Trennung statt; vielmehr werden jene Stiftsbeamten immer mit den königlichen öffentlichen Unterbeamten in eine Reihe gestellt [1]), und manche Bestimmungen sind für beide gemeinsam erlassen. Die Beamten der geistlichen Immunitäten werden also aus der Stellung rein privater Beamten, welche sie bisher eingenommen, herausgerückt und fortan, in gewissem Sinne wenigstens, als öffentliche oder Reichsbeamte betrachtet.

Bei weitem die eingehendste Beachtung hat von Seiten Karls d. Gr. die Vogtei gefunden. Seine Capitularien enthalten eine ganze Reihe von Bestimmungen, welche eine feste Organisation des Amtes bezwecken und dasselbe zu einer regelrecht functionirenden, verfassungsmässigen Einrichtung erheben. Die Nachfolger Karls wiederholen dessen Bestimmungen und fügen neue hinzu. In allen diesen Erlässen wird der öffentliche Character des Amtes betont; der Vogt der karolingischen Zeit kann geradezu als königlicher Beamter unter dem Bischof oder Abt gelten. [2])

---

1) Vgl. Waitz IV², S. 469, N. 2.

2) In diesem Sinne kann Ludwig d. Fr. von „unseren Vögten" sprechen. Vgl. Waitz IV², S. 469, N. 3, wo mit Recht bemerkt ist, dass damit wohl zunächst die Vögte der königlichen Stifter gemeint sind.

Karl d. Gr. hat sich, indem er der Vogtei eine solche Stellung verlieh, von ganz bestimmten staatlichen Tendenzen leiten lassen. Das legale Verhältnis zwischen Immunität und Grafschaftsgericht, dessen Vermittlung dem Vogte oblag, war mannigfachen Störungen ausgesetzt. Es konnte vorkommen, dass der Immunitätsherr oder dessen Vogt ihren Verpflichtungen nicht nachkamen und versuchten, die grundherrliche Gewalt über die Hintersassen auf Kosten der öffentlichen Interessen auszudehnen; dies konnte wiederum dem Grafen als Vorwand dienen, die Immunität zu brechen. Oder aber: der Graf konnte lediglich aus Chicane sich Eingriffe in die Immunitätsrechte erlauben. Karl d. Gr. hat sich nun im Interesse des Staats sowohl als der Stifter die erdenklichste Mühe gegeben, dergleichen Unzuträglichkeiten zu verhüten und das gesetzliche Verhältnis zwischen den Immunitäten und der öffentlichen Gewalt aufrechtzuerhalten oder herzustellen. In Verfolgung dieses Zweckes besonders ist es geschehen, dass er die Vogtei zu einer verfassungsmässigen Institution erhob. [1])

Bisher war der Vogt ein lediglich von Seiten des Bischofs oder Abts in Pflicht genommener Beamter; er hatte daher alle seine Befugnisse, auch die aus der Immunität sich ergebenden, ganz und gar im Sinne des Immunitätsherrn verwaltet, d. h. in der Weise, dass er dabei lediglich das Interesse der Immunität im Auge hatte. Dies wollte Karl ändern. Der Vogt sollte fortan eine Mittelstellung zwischen Immunität und öffentlicher Gewalt einnehmen, er sollte seine Befugnisse in solcher Weise durchführen, dass er dabei ebenso sehr dem öffentlichen Interesse, als dem der Immunität diente; durch stricte Erfüllung dieser seiner Aufgabe sollte er das legale Verhältnis zwischen Immunität und Grafschaft aufrecht, die Interessen beider im Gleichgewicht erhalten. Deshalb wird der Vogt aus der Stellung eines blos bischöflichen und äbtlichen Beamten herausgehoben; er wird fortan auch vom Staat in gewisser Weise in Pflicht genommen, und sein Amt der öffentlichen Controle unterstellt.

Fragen wir, ob und inwieweit der mit der Organisation der Vogtei verfolgte Zweck erreicht worden ist, so ist zu sagen, dass die von den Königen getroffenen Massregeln wohl eine Zeit lang, aber nicht auf die Dauer in dem gewünschten Sinne sich als wirksam erwiesen haben. So lange das karolingische Staatswesen noch leidlich festgefügt war, sein Beamtenorganis-

1) Vgl. Heusler, Stadtverf. S. 30.

mus noch einigermassen kräftig functionirte, mag die Vogtei einiges zur Aufrechterhaltung des ordnungsmässigen Verhältnisses zwischen Immunität und öffentlicher Gewalt beigetragen haben. Sie hörte aber auf dies zu thun, als der Verfall der Verfassung einzutreten begann, und die Immunitätsherren zur Erweiterung ihrer grundherrlichen Gewalt freie Hand bekamen. Nun ebenfalls der staatlichen Controle mehr und mehr sich entziehend, hat die Vogtei, statt ein Gegengewicht gegenüber den von den Grundherrn verfolgten Tendenzen zu bilden, sich vielmehr ganz denselben angeschlossen und sie zum Siege führen helfen. Die Organisation der Vogtei hat also schliesslich eine Wirkung gehabt, welche zu der von ihr erhofften in directem Gegensatz stand.

Der durch die Immunität geschaffene Zustand, zu dessen Aufrechterhaltung die Vogtei dienen sollte, war aber in der That ein unhaltbarer. Die Grundherren haben von jeher danach getrachtet, über ihre Hintersassen die bisher von den öffentlichen Beamten geübten Hoheitsrechte selbst zu erlangen. Mit der Immunität war nur der erste Schritt zur Erlangung dieses Ziels gethan; sie war ein Uebergangszustand, der zu Weiterem führen musste. Die Elemente einer patrimonialen Gerichtsbarkeit sind zweifelsohne von Anfang an in allen Grundherrschaften vorhanden gewesen; die Entfernung der öffentlichen Beamten durch die Immunität wurde nun von den Grundherren dazu benutzt, diese Gerichtsbarkeit mehr und mehr zu entwickeln und auszubilden. So wurden, namentlich nach dem beginnenden Zerfall des karolingischen Beamtenstaates, die Immunitätseingesessenen den Einwirkungen des öffentlichen Gerichts, obwohl rechtlich eine Competenzminderung desselben nicht eintrat, factisch mehr und mehr entzogen. Wenn dann die späteren karolingischen Könige, und in umfassender Weise die Ottonen die Gerichtsbarkeit an die Immunitäten übertrugen, so ist darin nicht viel anderes, als die nicht mehr zu verweigernde Sanction thatsächlich bereits eingetretener Verhältnisse zu erblicken. Die grundherrliche Gerichtsbarkeit, die bisher rein privater Natur, erhielt auf diese Weise den öffentlichrechtlichen Charakter.

Es ist klar, dass die in den geistlichen Herrschaften bezüglich der gerichtlichen Dinge sich vollziehende Entwickelung in jeder einzelnen Phase auf die Vogtei fortwirken musste, falls letztere diese Entwicklung nicht selbst befördern half. Der Vogt wurde selbstverständlich, sobald in den Grundherrschaften Gerichtsbarkeit sich ausbildete, der richterliche Beamte derselben; die Privilegien der späteren Karolinger und

der sächsischen Kaiser machten ihn dann zum öffentlichen Richter der Immunität. Damit ist die Basis geschaffen für die hohe Bedeutung, welche die Vogtei in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters erlangt hat. —

Die Belege für das in diesem Abschnitt Erörterte sind in den folgenden Capiteln enthalten, in welchen wir die Stellung und die Functionen des Vogtes im Besonderen betrachten.

III.

Die Vogtei bis auf Karl den Grossen.

In den Quellen der merovingischen und der früheren karolingischen Zeit entdecken wir nur ganz geringe Spuren von dem Bestehen der Vogtei. Erst nach der Mitte des 7. Jahrhunderts treten uns advocati einer bischöflichen Kirche oder eines Klosters entgegen und bis zum Beginn der Regierung Karls d. Gr. auch nur ganz vereinzelt.[1]) Man könnte daraus entnehmen, dass es in der früheren merovingischen Zeit noch gar keine kirchlichen Sachwalter gegeben und dass in der späteren und im Anfang der karolingischen Periode nur in einigen wenigen Stiftern solche vorhanden gewesen. Dieser Schluss ist aber doch nicht berechtigt. Es ist einmal auf die ausserordentliche Spärlichkeit des uns für jene Zeiten überhaupt erhaltenen Quellenmaterials hinzuweisen; andererseits ist zu bemerken, dass wir sowohl vor als nach dem Auftreten des Vogtes, nicht nur in geistlichen, sondern auch in weltlichen Herrschaften, Beamte antreffen, die, obwohl sie nicht als advocati, sondern mit den in merovingischer Zeit für die Beamten insgemein üblichen Namen, nämlich als agentes, actores, judices[2]) bezeichnet werden, doch ganz dieselbe Function haben, mit welcher wir sonst den Vogt betraut finden. Es wird näm-

1) Die betreffenden Stellen sind vollständig angeführt bei Loening, II, S. 534, N. 4. Die früheste Erwähnung des Vogtes enthält Formula Marculfi I, 36 (MG. LL. sectio V. Formulae, ed. Zeumer, p. 66; Rozière, Collection des formules etc., No. 393). Möglicherweise ist der Pardessus II, p. 70 vorkommende defensor mit dem advocatus identisch. Dagegen ist der Lex Bajuv. I, 1 genannte defensor ecclesiae nicht, wie Waitz, II[3], 2 Abt. S. 20, N. 2 annimmt, der Vogt, sondern der geistliche Vorsteher der Kirche. (Vgl. LL. III, p. 270, n. 8).

2) Vgl. Waitz II[3], 2. Abt. S. 119.

lich bereits im Edictum Chlotharii II. v. J. 614 eine Verordnung erlassen, welche judices von Bischöfen und weltlichen Grossen betrifft: als Function dieser judices wird das „Recht geben und empfangen" genannt [1]; dies ist aber in karolingischer Zeit der stehende Gesammtausdruck für die Thätigkeit des Vogtes. [2] Ferner treten uns zu wiederholten Malen agentes und actores als Processvertreter hoher Geistlicher entgegen. [3]

Aus alle dem scheint hervorzugehen, dass man anfänglich nur einen besonderen, durch persönliches Ansehen ausgezeichneten Rechtsbeistand eines Stiftes als advocatus bezeichnet hat, und dass erst nach und nach dieser Name für die mit den gerichtlichen Geschäften betrauten Herrschaftsbeamten überhaupt üblich geworden ist. Diese Annahme wird gestützt durch den Umstand, dass einer der uns in merovingischer Zeit entgegentretenden advocati ein Graf ist. [4]

Das Einzige, was ausser den paar urkundlichen Erwähnungen des Vogtes aus merovingischer Zeit über unseren Gegenstand vorliegt, ist ein Concilbeschluss aus der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts, welcher den Bischöfen vorschreibt, in allen Processen sich durch einen Advocatus vertreten zu lassen. [5]

In der Natur der Sache liegt es, dass der Vogt in der Regel dem Laienstande angehörte; wir sahen, dass auch hochgestellte Laien sich herbeiliessen, Sachwalter eines geistlichen Würdenträgers zu werden.

In allem übrigen sind wir auf Vermutungen und Rückschlüsse aus späterer Zeit angewiesen. Was die Bestellung des Advocatus betrifft, so muss es zweifelhaft bleiben, ob Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen diese selbständig vollzogen haben, oder ob königliche Genehmigung dazu erforderlich gewesen. [6] Ebensowenig lässt sich entscheiden, ob die Vogtei bereits vor Karl d. Gr. allgemeine Verbreitung gefunden, oder ob erst hie und da in den Stiftern Vögte vorhanden gewesen sind.

---

1) c. 19, p. 23: Episcopi vero vel potentes, qui in alias possedent regionis, iudicis vel missus discursoris de alias provincias non instituant, nisi de loco, qui iusticia percipiant et aliis reddant.

2) S. u.

3) z. B. M. G. Dipl. ed. Pertz, p. 53, no. 60; p. 69, no. 78.

4) Pertz, Dipl. p. 100 (no. 12): Signum E. comitis, qui advocatus fuit episcopi. Aus dem „qui advocatus fuit" lässt sich vielleicht entnehmen, dass der Graf nicht ständiger Advocatus des Bischofs war, sondern nur in dem vorliegenden Falle als solcher fungirte.

5) Vgl. Loening, II. S. 534, N. 3.

6) Für ersteres entscheiden sich Waitz (II³, 2. Abt. S. 20) und Loening a. a. O., S. 534, N. 3); letzteres nimmt, aus späteren (karolingischen) Zuständen rückwärts schliessend, Sohm an (Ztschr. f. Kirchenrecht IX. (1870), S. 226).

Sicher ist, dass nicht erst die Immunität zur Bestellung von Vögten in den Stiftern geführt hat [1]); das Bedürfnis, einen gerichtlichen Vertreter zu haben, war vorhanden, auch ohne dass ein Stift sich jenes Privilegs erfreute.

1) Es lässt sich durch ein positives Zeugnis beweisen. Die Abtei St. Gallen erhält erst i. J. 816 Immunität, (vgl. Sickel, St. G. unter den ersten Karolingern, in den Mitteil. zur vaterl. Gesch. v. St. G., Heft IV, S. 11); hier treten uns aber schon weit früher Vögte entgegen.

IV.

Die Vogtei im Reiche Karls d. Gr. und seiner Nachfolger.

Stellung des Vogtes.

Fanden wir in der merovingischen und der ersten karolingischen Zeit nur ganz vereinzelte Erwähnungen des Vogtes, so tritt uns derselbe seit dem Beginn der Regierung Karls d. Gr. ausserordentlich häufig entgegen. Als nächster Grund hierfür muss ein ganz äusserlicher Umstand, nämlich das bedeutende Anwachsen des urkundlichen Materials, gelten; aber es kommen doch auch andere Momente sehr stark in Betracht. Einmal ist zu bemerken, dass die allgemeinen Bezeichnungen agentes, judices mehr und mehr aus den Quellen verschwinden, und dass an deren Stelle überall die advocati erscheinen. Von ausschlaggebender Bedeutung aber ist der Umstand, dass die Vogtei erst seit Karl d. Gr. eine hervorragendere Wichtigkeit erlangt; wir wissen bereits, dass Karl dieselbe zu einer fest geregelten öffentlichen Institution zu machen suchte.

Der erste Schritt zu einer wirklichen Organisation der Vogtei musste darin bestehen, dass es sämmtlichen Bischöfen, Aebten und Aebtissinnen des Reichs zur Pflicht gemacht wurde, Vögte zu haben. In den Capitularien finden sich denn auch eine Anzahl dahin gehender Vorschriften.[1] Ebenso, wie die

1) Pippin. Capit. Lang. (ca. 790) c. 3, p. 201: De advocatis sacerdotum: volumus ut pro ecclesiastico honore et pro illorum reverentia advocatos habeant. — Cap. miss. gener. (802), c. 13, p. 93: Ut episcopi, abbates adque abbatissae advocatos adque vicedomini centenariosque legem scientes et iustitiam diligentes pacificosque et mansuetus habeant. Hier liegt allerdings der Ton wohl mehr auf den hinzugefügten Attributen. Ganz deutlich ist dagegen: Cap. Aquisgr. (801—13) c. 14, p. 172: Ut episcopi et abbates advocatos habeant. Ebenso Memoria Olonnae comitib. data (822—823) c. 7, p. 319: Volumus, ut episcopi, abbates et abbatissae eorum advocatos habeant. — Dass in der That in manchen Stiftern erst zur Zeit Karls d. Gr. und dann wohl infolge der Vorschriften desselben Vögte bestellt worden sind, geht zwar nicht mit voller Sicherheit, aber doch mit höchster Wahrscheinlichkeit daraus hervor, dass uns in St. Gallen erst seit 787 (Wartmann I, no. 112, p. 106), in Freising erst seit 802 (Meichelbeck I, no. 115, p. 87) der advocatus entgegentritt, obwohl, wie man sieht, hier 114, dort 111 Urkunden aus früherer Zeit vorhanden sind.

Vorsteher der geistlichen Stifter, sollen auch die Grafen und die königlichen Vasallen — letztere wenigstens für den Fall, dass sie abwesend sind und nicht selber ihre Sache führen können — Vögte haben[1]). Ob die Verordnungen durchgehends befolgt sind, das zu controliren, reicht unser Material natürlich nicht entfernt aus; wir haben aber keinen Grund, es zu bezweifeln. Unter Ludwig d. Fr. werden auch die niederen Geistlichen angewiesen, zur gerichtlichen Vertretung Vögte zu haben;[2]) es treten uns denn auch in zahlreichen Fällen Advocati von Presbytern, Diakonen u. s. w. entgegen.[3]) Ausser den Grafen und königlichen Vasallen haben auch andere weltliche Personen aus eigenem Antrieb sich Vögte bestellt;[4]) besonders häufig begegnen uns Advocati von Frauen.[5]) Schliesslich hat auch der König bei fiscalischen Prozessen sich durch einen eigens dafür bestellten Advocatus vertreten lassen.[6]) Zu bemerken ist, dass die Vögte des Königs, der niederen Geistlichen und der weltlichen Personen meistens wohl nicht ständige, sondern nur für den Einzelfall ernannte Vertreter gewesen sind.

Was die Benennung des Vogtes in den Quellen anbelangt, so ist mit advocatus, wofür auch blos vocatus[7]) — daher Vogt — vorkommt, ganz gleichbedeutend die Bezeichnung defensor,[8]) welche sich ziemlich häufig findet. Daneben

---

1) Cap. miss. spec. (802) c. 18a, p. 101: Ut omnes habeant bonos vicedominos et advocatos. Vorher sind genannt Bischöfe, Aebte, Aebtissinnen, Grafen und königliche Vasallen. Pipp. cap. Ital. (801 [806?] — 810), c. 10, p. 210: Ut vassi et austaldi (Pfalzbeamte) nostri in nostris ministeriis, sicut decet, honorem et plenam iustitiam habeant et, si presentes esse non possunt, suos advocatos habeant, qui eorum res ante comitem defendere possint et, quicquid eis queritur, iustitiam faciant. — Der advocatus des Grafen erscheint in Urkunden Muratori, Antiqu. It. I, p. 459, 461. Bouquet VI, p. 654. Pérard, Rec. de pièces sur l'hist. de Bourgogne p. 33, 34.

2) Eugenii II conc. Rom. (826) c. 19 p. 374; Ut episcopi universique sacerdotes advocatos habeant.

3) z. B. Wartmann, no. 336, 337, 345, 362, 365, 454. Meichelbeck no. 238, 294, 406, 431, 549, 658, 961, 968, 974.

4) Solche finden wir z. B. Wartmann, no. 220, 277, 284, 310, 311, 317, 320. Meichelbeck, no. 200, 338, 466, 471, 630.

5) Wartmann, no. 383,390, 417, 464, 544 u. s. f. Meichelbeck, no. 155, 339, 372, 453, 490 u. s. f.

6) Beispiele bei Bethmann-Hollweg, Der Civilprozess des gem. Rechts, Bd. V (1873), S. 107, N. 43.

7) z. B. Meichelb., no. 245, 487, 574. Wartm., no. 275, 324, 390. In italien. Urk. findet sich auch die Form advocator, z. B. Urk. Loth. I. f. Reggio, Ughelli, Italia sacra (2. Aufl., 1717) II, p. 247.

8) Dieselben Personen werden abwechselnd advocatus und defensor genannt. — Mansi, Concil. XIV, p. 74 c. 50 . . . advocatos sive defensores

begegnet uns einige Male der Ausdruck causidicus für den Vogt.[1]) Das Amt desselben wird advocatio genannt.[2])

Wichtig und interessant sind die Bestimmungen der Capitularien über die Bestellung der Vögte. Ein Capitulare Karls d. Gr. von 809 verfügt, dass die Vögte „cum comite et populo" bestellt werden sollen.[3]) Die Bedeutung dieser Vorschrift ist nicht ganz klar. Es fragt sich nämlich, ob das „cum" hier im gewöhnlichen Sinne aufzufassen ist, oder ob es für „a" steht, was nicht selten vorkommt.[4]) Mit anderen Worten: es ist zweifelhaft, ob die Bestellung nur unter Mitwirkung des Grafen und der Gerichtsgemeinde (durch das Stift selbst) erfolgen, oder ob Graf und Gerichtsgemeinde dieselbe selbständig vollziehen sollen. Nach Sohm[5]) bedeutet „cum" so viel wie „a", und wäre demnach das letztere anzunehmen. Sohm sah sich zu seiner Deutung des „cum" veranlasst durch die Constitution des Textes unserer Stelle in der Pertz'schen Ausgabe der Capitularien, welche er benutzte.[6]) Hier waren nämlich auch die Centenare und Scabinen in die Vorschrift mit aufgenommen, es lag also ein zwingender Grund für jene Erklärung des „cum" vor, denn Centenare und Schöffen konnten nur von Graf und Gerichtsgemeinde allein bestellt werden. Für uns entfällt dieser Grund, weil nach der neuen Ausgabe von Boretius jene Gerichtsbeamten nicht in den Text der Stelle aufzunehmen sind, und es hindert nichts, das „cum" in der gewöhnlichen Bedeutung zu fassen. Danach wäre also in unserer Vorschrift nur eine Mitwirkung des Grafen und der Gerichtsgemeinde bei der Bestellung des Vogtes angeordnet. Dem entspricht vollständig eine ziemlich gleichzeitige Vorschrift Pippins (des Sohnes Karls d. Gr.) für Italien, welche nur verfügt, dass die Bestellung vor dem Grafen stattfinden soll.[7]) Ein späteres Capitulare endlich spricht es ganz deutlich aus,

---

1) Bouquet VIII, p 512: advocatum vel causidicum. Monum. Boica XXVIII2, p. 202. In westfränk. Urk. finden sich für kirchliche Sachführer die Bezeichnungen mandatarius, m. et causilicus, assertor vel causilicus et mandatarius (Vic et Vaissette, Hist. génér. de Languedoc ed. du Mège, Toulouse 1840., II, Dipl. no. 6, 139, 161, 187, 189). — Vgl. übrigens Waitz IV², S. 464, N. 2.

2) Der Ausdruck findet sich z. B. Bouq. VI, p. 200, Ughelli II, p. 252; Muratori, Antiqu. V, p. 279.

3) Cap. miss. Aquisgr. I. (809) c. 22, p. 151: Ut vicedomini, prepositi, advocati . . . cum comite et populo eligentur.

4) S. Sohm, a. a. O. S. 243, N. 106.

5) A. a. O.

6) Bei Pertz steht die Stelle p. 156 (c. 11).

7) Pipp. Cap. Ital. (801 [806?]—810), c. 11, p. 210: Volumus, ut advocati in presentia comitis eligantur.

dass Bischof und Graf gemeinschaftlich die Bestellung des Vogtes vornehmen sollen.[1])

Die drei Vorschriften besagen also wohl ein und dasselbe, und es ergiebt sich demnach: Der Vogt soll vom Stiftsvorsteher und vom Grafen gemeinsam in öffentlicher Gerichtsversammlung bestellt werden. Die Auswahl der Person und die Ernennung wurde wohl vom Stiftsvorsteher selbst vollzogen, während das Mitwirkungsrecht des Grafen darin bestand, dass die Ernennung vor ihm (in præsentia comitis) stattfinden und auf diese Weise von ihm bestätigt werden musste. Eine Formel zum Liber Papiensis Karoli M., welche allerdings erst dem 11. Jahrhundert angehört, veranschaulicht den Hergang bei der Bestellung des Vogts in diesem Sinne.[2])

Ein Capitulare Karls d. Gr. von 803 befiehlt, dass die Vögte von den Missi ernannt werden sollen.[3]) In dieser Vorschrift ist einer der häufigen Fälle zu erblicken, in denen Befugnisse des Grafen zeitweilig von dem Missus ausgeübt werden. Höchst wahrscheinlich fand die Bestellung des Vogts dann im übrigen ganz in derselben Weise statt, wie sie soeben entwickelt wurde, d. h. im Verein mit dem Stiftsvorsteher und in öffentlicher Gerichtsversammlung. Die Missi werden angewiesen, wie von den übrigen von ihnen ernannten Beamten, so auch von den Vögten eine Namensliste für den König anzufertigen.

Dem von ihm ernannten Vogt hat der Stiftsvorsteher eine schriftliche Instruction erteilt; es ist uns eine Formel erhalten, die als Vorlage für solche Instructionen dienen sollte;[4]) sie enthält zugleich eine Generalbevollmächtigung. Auf ihren Inhalt haben wir weiter unten des näheren einzugehen.

---

1) Memor. Olonn. comit. data (822—23), c. 9, p. 319: Volumus, ut episcopus una cum comite suo adbocatum elegat.

2) LL. IV, p. 488: Domne comes, hoc dicit Rainaldus episcopus, quod vult eligere Dominicum, ut fiat suus advocatus etc. — Dicis ita, episcope? — Dico. — Domne comes, precipite fieri notitiam. — Ob auch schon in karolingischer Zeit Beurkundung erfolgte, ist zweifelhaft.

3) Cap. miss. (803), c. 3 p. 115: Ut missi nostri scabinios, advocatos, notarios per singula loca elegant et eorum nomina, quando reversi fuerint, secum scripta deferant.

4) Form. Senon. recent. no. 10, (Formulæ ed. Zeumer p. 216; Rozière no. 390): Mandatum. Legibus institutum est et consuetudine per tempora conservatum, ut, quicumque advocatum instruere vellit, mandato legaliter dato atque solenniter confirmato eum instruere debeat, ut omnes causas, quas adgredi vel repellere debet, prosequi et defendere inoffense valeat. Igitur etc. —

Der Vogt ist zuweilen auch direct vom Könige ernannt worden. Wahrscheinlich ist dies besonders in den königlichen Klöstern oder in solchen, die im königlichen Mundium standen, der Fall gewesen. Ludwig der Fromme setzt dem Kloster Aniane, welches königlich war, auf Bitten des Abtes einen seiner Vasallen als Vogt [1]). Ebenso fungirt in dem gleichfalls königlichen Kloster Farfa ein vom König eingesetzter Vogt [2]). Ferner behält sich Ludwig der Deutsche in dem Kloster Herse [3]), Arnulf in dem Kloster Metelen [4]) die Einsetzung des Vogtes vor; beide Klöster stehen im königlichen Mundium, Metelen ist ausserdem auf dem König zu Eigen übertragenem Grund und Boden erbaut [5]).

Ob auch in Bischofskirchen zuweilen die Vögte vom König ernannt sind, wissen wir nicht.

Dem vom König ernannten Vogt erteilt natürlich dieser seine Vollmacht und zugleich Vertretungsbefugnis fürs ganze Reich [6]). Letztere konnte auch besonders verliehen werden [7]).

In den in Privatbesitz befindlichen Klöstern wurde die Vogtei wohl gewöhnlich durch die Eigentümer selbst [8]) oder durch von diesen bestellte Vögte versehen.

---

1) Bouq. VI. p. 600 no. 200: E. abba . . . . . nostram expetivit clementiam, ut eandem advocationis curam M. vassallo nostro committeremus. Cuius petitioni nostris indigere auxiliis perpendentes, divino tacti munere postulata concessimus, committentes eidem vasallo nostro, M. nomine, rerum monasterii sui curam etc. Weiter unten: Et quia constat, idem monasterium nostrum proprium esse etc.

2) Urk. Lothars I. Bouq. VIII., p. 368 no. 6: L., qui de parte nostra eiusdem monasterii advocatus erat.

3) Schaten, Ann. Paderb. I., p 169: advocato a nobis constituto.

4) Wilmans, Westfäl. Kaiserurk. I., p. 238 no. 51: . . . advocatis ex nostra iussione constitutis . . .

5) Vgl. die citirten Urkunden.

6) In der oben angeführten Urkunde für Aniane heisst es (Bouq. VI., p. 600): . . . iubemus, [ut] omnia, quæcumque prædictus advocatus . . . . secundum legem quæsierit aut quærentibus obstiterit . . . . rata et stabilita permaneant, ubicumque ad loca et potestates seu ministeria cuiuscumque comitum, undecumque de rebus eiusdem monasterii iustitiam quæsierit, absque ulla dilatione secundum legem plenissimam reperiat atque quærentibus faciat.

7) Urk. Karls d. Kahlen Bouq. VIII., p. 650 no. 259: Concedimus, ut in omnibus provinciis, comitatibus, mallis atque placitis nostri regni advocatus iamdicti cœnobii, quicumque rationabilis fuerit, recipiatur, quocumque iamdicti loci necessitatem investigare voluerit. Ähnlich no. 98, p. 511 am Ende.

8) Vaissette, Hist. de Langued. II., Dipl. no. 160 (a. 862): Graf Raimund v. Toulouse gründet ein Kloster. Et quamdin ego vixero, de ipso sancto loco tutor et defensor fiam; post meum quoque discessum Bernardum filium nostrum constituimus, non dominatorem, non hæredem, sed defensorem, ut mea vice ipsum sacrum locum defendat et monachos nutriat, familiam defendat. Unter solchen Umständen hatte die Vogtei natürlich mehr den Charakter einer Schutzherrschaft, als eines Amtes. Vgl. unten.

Wenn einem Stift durch Königsurkunde das Recht, den Vogt frei zu wählen, erteilt wird, so ist darin entschieden immer ein Verzicht des Königs auf das Recht, den Vogt einzusetzen, zu erblicken, niemals aber, oder wenigstens niemals allein das Privileg, den Vogt fortan ohne Mitwirkung des Grafen zu ernennen. Dies geht mit Evidenz daraus hervor, dass das Privileg der freien Vogtwahl nur an Klöster verliehen wird, denen ja in der Regel der König den Vogt gesetzt zu haben scheint[1]). Wäre je eine Befreiung von der Mitwirkung des königlichen Beamten gemeint, so müssten doch auch an bischöfliche Kirchen solche Privilegien erteilt worden sein, dies ist jedoch, wie gesagt, nicht geschehen. Das Privileg der freien Vogtwahl bedeutet also, dass in dem betreffenden Kloster die Vögte nicht mehr vom König ernannt, sondern vom Abte oder den Stiftsgenossen selbst in der sonst üblichen Weise bestellt werden sollen. Nach den Vorschriften der Capitularien hätten wir also für die Folge Bestellung unter Mitwirkung des Grafen anzunehmen; es ist aber fraglich, ob diese Vorschriften in der späteren karolingischen Zeit noch befolgt worden sind und daher nicht unmöglich, dass alle Stifter, in denen nicht der König den Vogt setzte, denselben in dieser Zeit ganz selbständig bestellt haben.

In Italien ist, wie uns einige Urkunden zeigen, manchen Stiftern die besondere königliche Genehmigung zur Bestellung von Vögten erteilt worden[2]). Daraus ist aber weder zu schliessen,

---

1) Beispiele: Urk. Ludw. d. Fr. Bouq. VI., p. 600: Licentiam etiam dedimus eidem abbati (ausser dem vom König ernannten) de minoribus atque levioribus causis alium advocatum mittere. Urkunden Karls d. K.: Bouq. VIII., p. 551: Et advocatus eorum, quem ipsi monarchi cum consensu (Erlaubnis oder Bestätigung?) nostro elegerint, nostra vice eos adiuvet, prosit et defendat. Ebenda p. 512: Pro infestationibus vero pessimorum iniquorumque hominum quemcumque sæpe memoratus A. abbas aut successores eius voluerint eligere advocatum vel causidicum ad res ipsius monasterii inquirendas seu defendendas, liberam in omnibus habeant facultatem. p. 645: . . liceat eis qualemcumque sibi sua sponte elegerint advocatum habere. p. 670: . . . et hoc etiam volumus, ut fratres eiusdem loci, quemcumque voluerint advocatum, eligendi licentiam habeant. — Wenn es in einer Urk. Karls des Dicken (Wilmans, Westf. Kaiserurk. I. p. 204) heisst: . . . advocato, quem eiusdem loci episcopus elegerit . . ., in einer Urk. Ludwigs des Jüngeren (Lacomblet, U. B. f. d. Niederrhein p. 37 [no 70]) . . . advocato, quem abbas constituerit, so ist hierin nicht Verleihung der freien Vogtwahl zu erblicken.

2) z. B. Urk. Lothars I. (Mitteil. des Instit. f. österr. Gesch.-Forschg. V. (1884), p. 382): Concedimus etiam eidem Andree venerabili episcopo et successoribus suis, quos elegerint, habere advocatos. . . . Urk. Ludwig II., (ebend. II. [1881], p. 100): Decernimus etiam et difinimus, ut, cum de his et aliis causis specialiter autem et de his que

dass diese Stifter vorher Vögte nicht gehabt haben, noch auch, dass letztere bis dahin vom Könige ernannt worden sind. Gewöhnlich ist diese Genehmigung mit näheren Bestimmungen über die Zahl der zu wählenden Vögte und mit besonderen Privilegien für dieselben verbunden[1]).

Soviel erfahren wir aus karolingischer Zeit über die Art und Weise, auf welche die Bestellung der Vögte vollzogen worden. Wir sahen, dass, falls nicht der König selbst den Vogt setzte, der öffentlichen Gewalt wenigstens ein Mitwirkungsrecht bei der Bestellung desselben vorbehalten wurde[2]). Daraus erhalten wir den besten Aufschluss über die Stellung des Vogtes. Der eigentümliche halb private, halb öffentliche Charakter des Amtes, geht aufs deutlichste daraus hervor, dass die Capitularien Ernennung des Vogtes vor dem Grafen anordnen.

Nicht jeder Beliebige kann Vogt eines geistlichen Stiftes werden. Die Capitularien heben gewisse Eigenschaften hervor, welche Jemand in sich vereinigen muss, um sich zur Übernahme der Advocatie zu qualificiren. In erster Linie sind natürlich Freiheit und Unbescholtenheit der Person erforderlich[3]). Was den Stand betrifft, so stellt ein Capitular es frei, einen Laien oder einen Kleriker zum Vogt zu bestellen[3]); doch dürfen wir annehmen, dass der Vogt in der Regel aus dem Laienstande und nur ausnahmsweise aus dem geistlichen Stande genommen wurde. Immer und immer aufs neue wird in den Capitularien eingeschärft, dass nur notorisch rechtschaffene, des Rechtes kundige und in der Anwendung und Geltendmachung desselben bewanderte Männer mit der Führung der Advocatie betraut werden sollen[4]). Und allerdings war die Aufgabe des Vogtes, wie sich unten noch des näheren ergeben

---

in Tusciis pontifex sanctæ Veronensis ecclesiæ vel certus eius missus aut abbas iam memorati monasterii beatissimi Zenonis litigium habuerit, eos sibi eligat advocatos et defensores, quoscumque sibi utiles esse de quibuscumque territoriis perspexerit.

1) Siehe unten.

2) Dass dies freilich in späterer karolingischer Zeit vielleicht nicht mehr geübt worden ist, haben wir schon angedeutet.

3) Cap. Ital. regis Pipp. (782—86) c. 6, p. 192: . . . et talis sit ipse advocatus, liber homo et bone opinionis, laicus aut clericus, qui sacramento pro causa ecclesiæ, quæ peregerit, deducere possit iuxta qualitatem substantiæ, sicut lex ipsorum est. (Vergl. Ed. Rothari c. 359). — Auf die Eidesfähigkeit wird also das Hauptgewicht gelegt.

4) Cap. miss. gener. (802), c. 13 p. 93: . . tales sint . . voluntati Dei subditos et ad omnes iustitia perficiendi semper paratos, legem pleniter observantes absque fraude maligno, instum semper iudicium in omnibus exercentes. — Cap. miss. etc. (805), c. 12, p. 124: . . . tales eligantur, quales et sciant et velint iuste causas discernere et terminare. Und öfters.

wird, derart, dass zur Erfüllung derselben nichts notwendiger erscheinen musste, als Kenntnis des Rechts und der Wille, danach zu verfahren.

Überaus wichtig ist eine weitere Bestimmung, welche vorschreibt, dass der Vogt in der Grafschaft, in welcher er die Kirche vertritt, freies Eigentum besitzen soll[1]). Der Vogt darf also nicht der familia des Stiftes angehören; er soll nicht aus den zwar freien, aber in dinglicher Abhängigkeit sich befindenden Immunitätseingesessenen, sondern aus den vollfreien Grafschaftseingesessenen genommen werden. Die Gründe, welche diese Bestimmung dictirten, sind leicht ersichtlich. Zuerst ist hervorzuheben, dass der Vogt, wenn er zu den Hintersassen des Stiftes gehörte, nach aussen hin und insbesondere dem öffentlichen Gericht gegenüber nicht das volle Ansehen besitzen konnte, welches zur Vertretung eines hohen geistlichen Würdenträgers erforderlich war. Ausserdem hatten die Hintersassen nicht einmal die gerichtliche Zeugenfähigkeit[2]). Ferner ist in Betracht zu ziehen, dass der Vogt auch den Hintersassen des Stiftes gegenüber eine Autorität auszuüben hatte, dass er dieselbe aber nicht in vollem Masse besitzen konnte, wenn er selbst ein solcher Hintersasse war. Schliesslich ist noch ein sehr schwerwiegendes Motiv für jene Bestimmung anzuführen: Der Vogt sollte deshalb freier Grundbesitzer in der Grafschaft sein, um sich dem Bischof oder Abt gegenüber eine gewisse Unabhängigkeit zu bewahren; war er ein Hintersasse des Immunitätsherrn, so konnte dieser ihn als willenloses Werkzeug gebrauchen; als freier Grundeigentümer dagegen stand er unmittelbar unter der öffentlichen Gewalt, und dies gab ihm dem Immunitätsherrn gegenüber, obwohl er dessen Beamter war, eine gewisse Selbständigkeit, die es ihm ermöglichen sollte, auch dem öffentlichen Interesse zu dienen. — Vasall des Stiftsvorstehers durfte der Vogt sein[3]).

In der oben besprochenen Bestimmung ist zugleich enthalten, dass der Vogt in derselben Grafschaft, in welcher das Stift bez. dessen Besitzungen belegen, begütert sein solle. Den zutreffenden Grund hierfür hat Sohm angegeben[4]): Nach fränkischem Recht ist jede Person dem Gerichte desjenigen Gaues

1) Cap. Aquisgr. (801—13) c. 14, p. 172: Ut episcopi et abbates advocatos habeant et ipsi habeant in illo comitatu propriam hereditatem.

2) Cap. pro lege habenda (829), c. 6 (Pertz, p. 354): De liberis hominibus, qui proprium non habent, sed in terra dominica resident, ut propter res alterius ad testimonium non recipiantur.

3) Vaissette, Hist. de Langued. II., Dipl. no. 19: Nos . . T. et S. advocati abbatissae necnon et seniorissae nostrae.

4) S. 307.

unterthänig, in welchem sie Grundeigentum besitzt; es war aber erforderlich, dass der Vogt mit dem Stifte, das er vertrat, ein und denselben Gerichtsstand hatte. Hieraus folgt weiter, dass ein Stift, welches in mehreren Grafschaften begütert war, in jeder derselben einen Vogt haben musste; dies ist in der That ausdrücklich verfügt worden[1]).

Nicht alle freien Eingesessenen des Gaues ohne Ausnahme dürfen Vögte sein. Kein Bischof, kein Abt, keine Aebtissin, auch kein Graf, so lautet eine weitere Vorschrift, darf einen Centenar zum Vogt haben[2]). Die Erwägung, welche dieser Bestimmung zu Grunde liegt, ist einfach genug. Der Centenar als öffentlicher Beamter sollte nicht zugleich herrschaftlicher oder Immunitätsbeamter sein, weil diese Cumulation gewiss zu einer unleidlichen Vermischung der verschiedenen Functionen oder zur Schädigung entweder der öffentlichen Interessen oder der Interessen der Immunität geführt hätte. Noch weniger natürlich, als dem Centenar, ist es dem Grafen gestattet, Vogt eines Stiftes zu werden; obschon dies nicht ausdrücklich gesagt wird, so ergiebt es sich doch als notwendige Consequenz des den Centenar betreffenden Verbotes[3]). Wenn gleichwohl in nachkarolingischer Zeit es gerade im Gegenteil Regel wurde, dass Grafen die Vogtei der bischöflichen Kirchen und der Klöster übernahmen, so lag dies an den veränderten Verfassungsverhältnissen und an dem veränderten Charakter der Vogtei selbst. Vereinzelt ist es übrigens schon in der späteren karolingischen Zeit vorgekommen[4]). — Gestattet war es, Schöffen

---

1) Cap. Ital. regis Pipp. (782—86) c. 6, p. 192: Et hoc constitutio: ubicumque pontifex substantiam habuerit, advocatum habeat in ipsu comitatu. — Bereits die merovingische Gesetzgebung schreibt den Bischöfen u. weltl. Grossgrundbesitzern vor, ihre gerichtlichen Sachwalter immer aus demselben Gau zu nehmen, in welchem die Güter lagen, für die sie in Anspruch zu nehmen waren. (S. o. S. 15 N. 1).

2) Cap. miss. (819), c. 6, p. 289: Ut nullus episcopus nec abbas nec comis nec abbatissa centenarium comitis advocatum habeat. — Eine von der üblichen und auch von uns angenommenen ganz verschiedene Auslegung dieser Verfügung giebt Sohm (S. 256). Wir werden dieselbe in einem Excurs eingehender discutiren.

3) Vgl. übrigens Ann. Fuld. a. 852: ut nullus præfectus in sua præfectura aut quæstionarius infra quæsturam suam alicuius causam advocati nomine susciperet agendam etc. (M. G. SS. I., p. 368.) Præfectus und quæstionarius sind Graf und Centenar (vgl. Dümmler, Ostfränk. Reich I., S. 347, N. 23).

4) Im J. 908 tritt uns ein Graf als Advocatus des Chorepiscopus von Freising entgegen. (Meichelb. no. 982, p. 429.) Mehr Fälle aus karolingischer Zeit vermögen wir nicht nachzuweisen. Wenn Lothar einmal dem Kloster Theodotis, welches unter Beeinträchtigung seines Besitzes zu leiden hatte, auf Bitten der Aebtissin um einen tutor 2 Grafen,

und Notare als Vögte zu bestellen [1]); als Rechtskundige mussten dieselben zur Übernahme der Vogtei als besonders geeignet erscheinen.

Was die Dauer der Amtsführung durch den Vogt betrifft, so können wir oft eine längere Reihe von Jahren hindurch in den Urkunden ein und denselben Vogt im Amte verfolgen [2]). Auf Lebenszeit ist das Amt jedoch nicht verliehen worden [3]); ebensowenig auf einen ein für allemal festgesetzten Zeitraum. Man ist wohl entweder im einzelnen Fall über die Dauer der Amtsführung übereingekommen, oder es ist darüber garnichts ausgemacht worden. Es wird einerseits dem Vogte freigestanden haben, wenn es ihm beliebte, die eingegangene Verpflichtung zu lösen, andererseits wird es dem Stiftsvorsteher möglich gewesen sein, einen Vogt, der ihm nicht genehm war, ohne weiteres vom Amte zu entfernen; jedoch wohl nur für den Fall, dass der Vogt vom Stifte selbst bestellt war; vom König eingesetzte Vögte konnten jedenfalls auch nur durch den König abgesetzt werden. Übrigens unterstanden die Vögte der öffentlichen Controle. Die Missi werden, wie mit der Einsetzung, so auch mit der eventuellen Absetzung derselben beauftragt. [4])

Grössere Stifter haben regelmässig mehrere Vögte gehabt. Es ist bereits in anderem Zusammenhange erwähnt worden, dass ein Stift, welches in verschiedenen Grafschaften begütert war, in jeder derselben einen Vogt haben sollte [5]). Lothar I. gestattet den italienischen Bischöfen, Aebten und Aebtissinnen, je zwei Vögte zu haben [6]). Ludwig der Fromme erlaubt dem Abt von Aniane, neben dem von ihm (dem Kaiser) ernannten Vogt einen zweiten für Angelegenheiten von minderer Wichtigkeit zu be-

---

welche das Inquisitionsrecht üben sollen, »ad huiuscemodi advocationem« bestimmt, so ist immerhin zweifelhaft, ob diese dann selbst Vögte hiessen und als solche angesehen wurden. Die betr. Urk. steht Muratori, Ant. It. V. p. 277.

1) Vgl. Bethmann-Hollweg, Civilprocess V., S. 109.

2) z. B. in St. Gallen den Vogt Ruadinus 24 Jahre (806—30, Wartm. no. 190—333), Ruadbertus 28—31 Jahre (837—865 [868]; no. 367—506 [531]), Podaloltus 33 Jahre (839—872; no. 381—561); in Freising den Vogt Liutprand 18 Jahre (807—825; Meichelb. no. 124—487), Piligrim 22 Jahre (829—851; no. 547 und no. 30 in den Ergänzungen zu Meichelb. vom Grafen Hundt; s. o.), Reginpert 23 Jahre (818—841; no. 368—613)

3) Cap. Olonn. ecclesiast. I. (825), c. 4. p. 326: Singulis episcopis, abbatibus, abbatissis, duos concedimus advocatos eosque, quamdiu advocationem tenuerint, ab hoste relaxamus.

4) Cap. miss. etc. (805), c. 12, p. 124: De advocatis; id est, ut pravi advocati, vicedomini, vicarii et centenarii tollantur.

5) S. o. S. 25 N. 1.

6) S. o. N. 3

stellen.[1]) Karl der Dicke bewilligt dem Bischof von Reggio die Einsetzung von 2 oder 3 Vögten.[2]) Doch ist auch die letztgenannte Zahl in den besonders reich begüterten Stiftern, wenigstens ausserhalb Italiens, meistens überschritten worden. In einer Regensburger Urkunde von 902 werden 4 Vögte namhaft gemacht.[3]) In St. Gallen treten uns unter dem Abt Grimald (841—872), im ganzen nicht weniger als 26 Vögte entgegen;[4]) von diesen sind im Jahre 864 nachweislich 9 gleichzeitig im Amte befindlich; in Freising sind die entsprechenden Zahlen unter Bischof Hitto (811—835) 18 und 5 (im Jahre 823).[5])

Jedem der verschiedenen Vögte eines Stiftes ist eine Abteilung des kirchlichen Grundbesitzes angewiesen, für welche er als Vertreter in Anspruch zu nehmen ist[6]). In der Hauptsache scheint die oben erwähnte Vorschrift befolgt zu sein, nach welcher die Kirchen in jedem Gau, in dem sie Grundeigentum besassen, einen Vogt haben sollten; in St. Gallen wenigstens finden wir die am häufigsten in den Urkunden erscheinenden Vögte entweder ausschliesslich, oder doch zumeist nur in einem Gau thätig.[7]) In solchen Gauen, wo das Stift besonders reich begütert war, haben auch wohl mehrere Vögte nebeneinander fungirt.[8])

---

1) S. o. S. 22 N. 1.

2) Ughelli II., p. 251: . . . advocatos duos vel tres, quos ipsius ecclesiæ pontifices aptos et sibi congruos perspexerint, eligant.

3) Ried I. no. 89 p. 84.

4) Vgl. Meyer v. Knonau im Excurs zur Vita s. Galli (Mitteil. zur vaterl. Gesch. Heft XII. (1870), S. 144), wo auch die Zahlen der unter den anderen Aebten vorkommenden Vögte angegeben sind.

5) Wahrscheinlich waren aber in Wirklichkeit mehr gleichzeitig vorhanden. — Die Zahlen der Vögte unter den übr. Bischöfen sind: Unter Atto (seit 802—811) 5, Erchanbert (835—854) 11, Anno (855 bis 875) 13, Waldo (883—906) 14.

6) In der erwähnten Instruction für den Vogt (Form. ed. Zeumer p. 216) heisst es: Igitur ego ille sanctæ illa æcclesiæ vocatus episcopus iniungo, mando et per has litteras delego tibi illo fideli meo, de rebus sanctæ illius sitis in pago illo, in locis nuncupatis, cum adiacentiis vel aspicientibus ad eas locis aliis, per omni iure investigare . . . . debeas.

7) Vgl. Meyer v. Knonau, a. a. O. S. 144, und F. v. Wyss, Ztschr. f. schweiz. Recht XVII. (1872), S. 15. — Doch befiehlt Karl d. Kahle im Edictum Pistense v. 864, dass benachbarte Grafen mit Ansetzung ihrer Gerichtstage auf die Beschäftigung der Vögte in mehreren Gauen Rücksicht nehmen sollen; c 32 (Pertz, p. 496): Ut conlimitanei et vicini comites in una die, si fieri potest, mallum non teneant, maxime post octavos paschæ, propter Francos homines et advocatos, qui ad utraque malla non possunt occurrere; sed mittant sibi invicem missos.

8) Vgl. F. v. Wyss, a. a. O.

Die Vögte, welche in dieser Weise über die einzelnen Bezirke des kirchlichen Grund und Bodens gesetzt waren, haben entschieden alle die gleiche Stellung eingenommen, sie sind einander coordinirt gewesen. Der Unterschied von Ober- und Untervögten ist der karolingischen Zeit noch unbekannt. [1])

Zweifelsohne ist der Vogt für die Mühen seiner Amtsführung in irgend einer Weise entschädigt worden. Bestimmungen darüber sind nicht vorhanden; es ist aber in hohem Grade wahrscheinlich, dass der Vogt regelmässig einen Teil des Kirchengutes als Beneficium empfing. [2]) Einen bestimmten Anteil an den Einkünften des Stifts hat derselbe in karolingischer Zeit noch nicht gehabt. Die Urkunden, in welchen dahin gehende Bestimmungen vorkommen, sind sämmtlich falsch; wie denn überhaupt alle Diplome aus karolingischer Zeit, welche nähere Definitionen über die Rechte des Vogtes dem Stifte gegenüber enthalten, sich als Fälschungen späterer Zeiten erweisen. [3])

Von einer Erblichkeit der Vogtei ist in unserer Periode ebenfalls noch nirgends die Rede. [4]) —

Dem Staat gegenüber hatte der Vogt principiell ganz dieselben Verpflichtungen zu erfüllen, wie jeder Freie. Doch ist er in vielen Fällen von den öffentlichen Leistungen, deren Erfüllung eine Unterbrechung seiner Amtsthätigkeit erforderte, also vor allem vom Kriegsdienst, durch königliches Privileg befreit worden. Lothar I. hat die Vögte der italienischen Stifter insgesammt für die Dauer ihrer Amtsführung vom Heerdienst dispensirt; [5]) ebenderselbe sowie seine Nachfolger haben dann noch den Stiftern im einzelnen urkundlich die Befreiung ihrer Vögte von der Heerespflicht und den sonstigen öffent-

---

1) Eine Urkunde (Trouillat, Monum. de l'évêché de Bâle I., p. 84), in der ein subadvocatus vorkommt, ist unecht.

2) Cap. miss. Aquisgr. I. (809). c. 23, p. 151 heisst es ganz allgemein: Si vero advocatus sacramentum contra alium habuerit et iurare non potuerit, propter hoc beneficium suum non perdat. Ferner Urkunde Karls d. K., Bouq. VIII., p. 651: Atque ex rebus eiusdem monasterii, unde a tempore iam dicti venerabilis Remigii (von Rouen 754—72) advocati extiterunt, perpetua successione constituantur, ne occasione advocatorum aliquo ab ipso monasterio subtrahantur.

3) Vgl. Waitz IV², S. 471, N. 3; Rettberg II., S. 615.

4) Ausgenommen den Fall, dass Gründer von Klöstern sich und ihren Erben die Vogtei vorbehielten, s. o. S. 21, N. 8.

5) Cap. Olonn. eccles. I. (825), c. 4 p. 326: Singulis episcopis, abbatibus, abbatissis duos concedimus advocatos eosque, quamdiu advocationem tenuerint, ab hoste relaxamus.

lichen Leistungen gewährt.[1]) Ausserhalb Italiens scheinen solche Privilegien nicht erteilt worden zu sein. —

Es erübrigt, über die Stellung, welche die Vögte zum Stifte und zu dessen Vorsteher eingenommen haben, einige Bemerkungen zu machen. Der Vogt der karolingischen Zeit ist durchaus Beamter und Untergebener des Bischofs und Abtes;[2]) er ist nicht nur nominell sondern auch faktisch von demselben abhängig; er übt seine Befugnisse nicht kraft eigenen Rechtes, sondern im Dienste und im Namen seines Herrn aus. Der Ausdruck Schirm- oder Schutzvogtei ist daher zur Bezeichnung der Vogtei der karolingischen Zeit gänzlich unpassend, weil man gewohnt ist, mit demselben den Begriff des gewaffneten Schutzes eines Mächtigen gegen gewaltsame Angriffe, also den Begriff einer Schutzherrschaft zu verbinden. Mit einer solchen hat die Vogtei der karolingischen Zeit nicht die entfernteste Aehnlichkeit; der Vogt dieser Zeit ist lediglich gerichtlicher Sachwalter und Vertreter des Stifts; seine Name „defensor" bezieht sich lediglich auf die Verteidigung vor dem Gericht. Niemals wird auf Macht und materielles Ansehen, immer nur auf Rechtlichkeit und Rechtskunde des Vogtes Gewicht gelegt. Es hat auch keine besonderen, neben den »gewöhnlichen« Vögten bestellten Schutzvögte gegeben, obwohl

---

1) Ludw. d. Fr. f. Aniane (Bouq. VI. no. 200, p. 600): Volumus, ut prædictus advocatus . . . et liceat ei, . . . ab omni hoste vel wasta, sive ab omni publico servitio immunem existere. — Lothar f. Reggio, (Ughelli II, p. 247): Advocatores . . . ab omnibus publicis negotiis exoratis. Derselbe f. d. Kl. S. Salvatore, dem s. Gemahlin vorsteht (Muratori, Antiqu. II, p. 53): duobus suis advocatis . . . concedimus omnem exercitalem expeditionem seu publicarum rerum functiones, quatinus deinceps immunes exercitali expeditione seu ceteris functionibus consistere. — Ludw. II. f. St. Michael in Diliana (ebenda V, p. 279): . . liceretque eis advocatum habere ab omnibus liberum, sicut reliqua monasteria. Derselbe f. Verona u. S. Zeno (Mitt. d. Inst. f. öst. G.-F. II, p. 100): Et placuit, quos advocatos ecclesia habuerit, ab omnibus publicis functionibus liberi teneantur et alieni. — Karl d. D. f. Reggio (Ugh. II, p. 251): ipsique advocati ab omni publica expeditione immunes. — Ludw. II. suspendirt einmal die Befreiung der Vögte vom Heerdienst (Constit de exerc. Benev. promov. c. 1, Pertz, p. 505): . . . volumus, ut neque per præceptum, neque per advocationem aut quamcumque occasionem excusatus sit.

2) In der erwähnten Instructionsforme nennt der Bischof den Vogt fidelis meus; s. o. S. 27, N. 6. Wartm. II. no. 486 p. 102: Sacrosancto monasterio, . . ., ubi vir venerabilis C. abbas et C. prepositus et subjectus eius W. et sub eorum dominatione L. vocatus et P. vocatus constitutus est. — Der Vogt wird meistens als Beamter des Bischofs oder Abts, selten als Beamter des Stiftes bezeichnet; vgl. Meyer v. Knonau, a. a. O. S. 145.

man früher solche nachweisen zu können geglaubt hat.[1]) Der natürliche Beschirmer eines Stifts ist der Graf, ihm liegt es ob, die in seinem Gau belegenen Kirchen zu schützen [2]), wie der König der Schutzherr der Kirche für das ganze Reich ist. Eine wirkliche Schirmvogtei hat sich erst in nachkarolingischer Zeit, unter gänzlich veränderten Umständen, entwickelt. —

Wir gehen nunmehr zur Betrachtung der Wirksamkeit des Vogtes über.

---

1) So besonders Montag, Gesch. d. deutschen staatsbürg. Freiheit I, S. 250 f., auch Eichhorn, D. Rechtsgesch. I, S. 729, und Andere Dagegen Waitz IV[1], S. 398, (N. 6); VII, S. 320, N. 2.

2) Kar. M. cap. I. (769), c. 6, p. 45: . . . grafione, qui defensor ecclesiæ est. Natürlich hat hier defensor nicht die technische Bedeutung Vogt.

V.

Die Functionen des Vogtes.

Die Aufgabe des Vogtes finden wir in den Quellen des öfteren mit einem allgemeinen, die verschiedenen Functionen desselben zusammmenfassenden Ausdruck bezeichnet: Der Vogt, heisst es, hat die Verpflichtung, für das Stift, dessen Beamter er ist, „Recht zu geben und zu nehmen.“ [1]) Die Bedeutung dieses Ausdruckes ist klar. Der Vogt soll das Stift als Partei, sowohl als verklagte, wie als klägerische, vor Gericht vertreten; er soll einerseits allen gegen das Stift erhobenen gerechten Ansprüchen Genüge leisten, andererseits alle seitens des Stiftes anderen gegenüber zu erhebenden Ansprüche geltend machen. In der Erfüllung dieser Aufgabe besteht in der That die ganze Wirksamkeit des Vogtes, denn auch die aus der Immunität sich ergebenden Functionen desselben sind zunächst weiter nichts, als Recht gewähren (justitiam facere) im Sinne der Partei, sie bilden nur eine besondere Seite dieser Thätigkeit. In den Quellen treten diese Functionen, obwohl sie dem historischen Betrachter als die weitaus wichtigsten erscheinen müssen, den anderen gegenüber ganz in den Hintergrund; während uns die sonstige Wirksamkeit des Vogtes durch eine grosse Zahl von Beispielen veranschaulicht wird, sind die Zeugnisse für die aus den gerichtlichen Verhältnissen der Immunitätseingesessenen hervorgehenden Functionen desselben so spärlich, dass sich ein ausreichend klares Bild von diesen nicht gewinnen lässt.

Wir fassen zunächst diejenigen Obliegenheiten des Vogtes zusammen, welche sich nicht erst aus der Immunität ergeben, sondern in den sonstigen Verhältnissen bereits begründet liegen.

---

1) Cap. Ital. regis Pipp. (782—86), c. 6, p. 192: . . . pontifex . . . advocatum abeat . . . , qui absque tarditate iustitias faciat et suscipiat. — Cap. de monast. S. Crucis Pictav. (822—24), c. 8 p. 302: advocatus . . . iustitiam faciat et accipiat. — Urk. Lud. d. Fr. Bouq. VI, p. 600, no. 200: Der vom König ernannte Vogt soll dem Kloster (Aniane) dienen in acquirendis videlicet iustitiis et aliis faciendis.

A. Der Vogt als gerichtlicher Beistand und Vertreter des Stifts und seines Vorstehers, sowie der übrigen Geistlichen.

Die Verpflichtung des Vogtes, für sein Stift Recht zu geben und zu nehmen, bezieht sich zunächst und vor allem auf den rechtlichen Schutz der Besitzungen desselben. In der öfters von uns erwähnten Instruction für den Vogt ist überhaupt nur von diesem Schutz die Rede; der Vogt wird dort angewiesen, mit allen ihm zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln (per omni jure) den Bestand des ihm anvertrauten kirchlichen Gutes zu wahren; er soll zu dem Behufe überall, wo es erforderlich ist, Nachforschungen anstellen (investigare inquirere)[1], ob und in welcher Weise dem kirchlichen Besitz Abbruch geschehen ist, und nötigenfalls den gerichtlichen Weg einschlagen (prosequi et admallare); in allen Gerichten, im Centenar-, im Grafen-, im Missalgericht und, wenn es nötig ist, auch im Hofgericht vor dem Pfalzgrafen soll er das Recht des Stiftes verfolgen.[2] Der Stiftsvorsteher erteilt ihm für diese Thätigkeit eine Generalvollmacht; er sanctionirt im voraus alles, was der Vogt zum Schutze des Kirchengutes auf gesetzlichem Wege ausgerichtet hat.[3] Eine Instruction für die einzelnen Fälle ist aber dadurch wohl nicht ausgeschlossen gewesen.

Die Aufgabe des Vogtes erforderte es wahrscheinlich, dass derselbe alle in der Grafschaft gehaltenen echten Dinge besuchte. Bei Klagen gegen das Stift brauchte die Ladung wohl nicht erst an den Stiftsvorsteher zu ergehen, sondern konnte der Vogt direkt für diesen in Anspruch genommen werden. Die Vertretung durch den Vogt ist eine vollständige; er ist verpflichtet, alle Arten von Beweis für das Stift anzutreten;

---

1) Diese Ausdrücke kehren wieder in einer unten S. 43, N. 1 anzuführenden Urkunde.

2) M. G. Formulæ ed. Zeumer, p. 216, no. 10: Igitur ego ille sanctæ illa ecclesiæ vocatus episcopus iniungo, mando et per has litteras delego tibi illo fideli meo, de rebus sanctæ illius . . . per omni iure investigare, inquirere, prosequi et admallare debeas per mallos, vicos, castella, oppida et civitates necnon etiam, si necessitas incubuerit, in palatio, ante vicarios, comites, missos dominicos, comites palatii sive ante omnes iudices, quibus hoc officium delegatum est, ut causationes et lites definire et terminare iuste et rationabiliter debeant.

3) Die Instruction fährt fort: et quicquid legibus cum iusticia inde prosecutus fueris et definieris, scito, apud me ratum et acceptum atque inconvulsum mansurum.

namentlich hat er für die geistlichen Vorstände desselben die Eidesleistung[1]) und den gerichtlichen Kampf[2]) zu übernehmen.

Es sind uns eine grosse Anzahl von Gerichtsurkunden erhalten, in denen wir den Vogt für sein Stift Prozesse führen sehen, sei es als Kläger oder als Verklagten.[3]) Es handelt sich da in den allermeisten Fällen um Klagen wegen Grundbesitz; daneben scheinen besonders Prozesse um Freiheit und die Revindication entlaufener Sklaven die Thätigkeit des Vogtes in Anspruch genommen zu haben.[4])

Sehr oft hat, wie die Urkunden zeigen, der Bischof oder Abt von dem ihm zustehenden Rechte, sich vertreten zu lassen, nicht Gebrauch gemacht; er erscheint dann aber nicht allein, sondern mit dem Vogt zur Seite im Gericht und wird von diesem in Führung des Prozesses unterstützt.[5]) Der Vogt ist dann wohl der eigentliche Sachführer gewesen, während der Bischof oder Abt nur wenn er es für nötig hielt in die Verhandlung sich einmischte.

Das Recht, sich in allen Fällen vor Gericht durch den Vogt vertreten zu lassen, stand für die Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen unzweifelhaft fest.[6]) Haben zwei hohe Geistliche, so verfügt ein Capitular Ludwigs des Frommen, untereinander einen Streit, so soll die Sache, wenn ein gütlicher Vergleich nicht zu Stande zu bringen ist, von den Vögten beider Parteien vor Gericht gebracht und dort ausgetragen werden.[7]) In gleicher Weise durfte natürlich bei allen Prozessen, welche Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen mit Laien führten, Vertretung

1) Von derselben ist die Rede Cap. Mant. (781?) c. 3, p. 190. Cap. Ital. regis Pipp. (782—86) c. 6, p. 192. — Cap. miss. Aquisgr. I. (809) c. 23, p. 151.

2) M. G. Formulæ I, p. 623 no. 21a; p. 624 no. 21h.

3) z. B. Meichelb. no. 115, 116, 117, 124, 125. Graf Hundt a. a. O., p. 12, no. 14.

4) Urk. Ludw. d. Fr. (Bouqu. VI, p. 496, no. 58): Dixit etiam nobis prædictus abba B. eo quod mancipia de monasterio . . . . per loca diversa fugitiva sint: de quibus volumus, ut eiusdem monasterii advocati ea perquirant et ubicumque reperta fuerint, et secundum legem Romanam tricennio se defendere voluerint; et hoc advocati prædicti monasterii ex propinquis eorum circumciuxerint, aut testimonia idonea dederint. — Beispiele: Form. Senon. recent. no. 1 -5 (ed. Zeumer, p. 211 ff.) = Rozière no. 498, 479, 472, 458. 480. — Graf Hundt, a. a. O. p. 12, no. 12.

5) z. B. Meichelb. no. 331, 368, 470, 472, 473, 487, 601, 610, 636. Ried, I, no. 22, p. 23; no. 23, p. 24.

6) Vgl. über das Vertretungsprivileg der Geistlichen Sohm, Die geistliche Gerichtsbarkeit im fränk. Reiche, Ztschr. f. Kirchenrecht IX, (1870), S. 193 ff.

7) Cap. Ludov. pii (818—819), c. 10, p. 283: Ubi vero ex utraque parte ecclesiasticum (sc. negotium) fuerit, rectores earundem ecclesiarum, si se familiariter pacificare velint, licentiam habeant; si autem de huiuscemodi pacificatione inter eos convenire non possit, advocati eorum in

durch den Vogt stattfinden. Das Vertretungsrecht der hohen Geistlichen bestand ferner für jede Art von Gericht; auch im Königsgericht sehen wir Vögte von Bischöfen und Aebten für ihre Herren Prozesse führen.[1]) — Criminalsachen kommen kaum in Betracht, da die Geistlichen nach und nach völlige Exemption von weltlicher Strafgerichtsbarkeit und weltlichem Strafrecht erlangt haben. Doch sieht die (wohl für das Bistum Chur, höchstwahrscheinlich im Anfang des 9. Jahrhunderts gemachte) Bearbeitung der Lex Romana Visigothorum noch alle Geistlichen als der weltlichen Strafgerichtsbarkeit unterworfen an: sie gestattet den Bischöfen und Presbytern, sich in peinlichen Sachen durch den Vogt vertreten zu lassen.[2])

Was die niedere Geistlichkeit betrifft, so hat nur in Italien der gesammte Klerus das Vertretungsprivileg erhalten. Ein Mantuanisches Capitular Karls d. Gr. und seines Sohnes Pippin verordnet, dass kein Geistlicher vor Gericht erscheinen, sondern dass in allen Fällen der Vogt des Bischofs die Vertretung übernehmen solle.[3]) In den übrigen Teilen des fränkischen Reiches hat man an dem persönlichen Erscheinen der niederen Geistlichen vor Gericht festgehalten, sogar die Kirche hat dies zugegeben; doch wird ihnen erlaubt, einen Vogt zur Seite zu haben.[4]) Dies ist dann entweder der Vogt des Bischofs gewesen, oder die Presbyter, Diakonen und übrigen Kleriker haben selbst Vögte gehabt. Unter Ludwig dem Frommen ist, wie oben bereits bemerkt wurde, verfügt

---

mallo publico ad præsentiam comitis veniant, et ibi legitimus terminus eorum contentionibus imponatur. — Conc. Mogunt. (813) c. 12 (Mansi XIV, p. 68) sagt vom Abt: . . . quicquid quærendum vel etiam respondendum est, per advocatos suos faciat.

1) Urkunden Karls d. Gr.: Bouq. V, p. 746, no. 54; Schöpflin, Alsatia dipl. I, p. 51, no. 56.

2) Lib. XVIII, tit. XI (Walter, corp. iur. Germ. III, p. 742): Episcopi vero vel presbiteri si de criminale causa accusati fuerint, advocatos rogent, qui pro se ipsa causa in iudicio respondere debeant.

3) Cap. Mant. II, (787) c. 1, p. 196. Es wird dort gesagt, dass Aebte, Presbyter, Diakonen, Subdiakonen und alle Kleriker dem geistlichen Gericht des Bischofs unterstehen sollen. Si autem de possessionibus, seu ecclesiasticis seu propriis, super eos clamor ad iudicem venerit . . . . . tunc per advocatum episcopi, qualem iusserit ipse, causa ipsa ante comite vel iudice veniat et ibi secundum legem finiatur, anteposito persona clericorum, sicut dictum est.

4) Concil. Cabilon. (813), c. 11, (Mansi XIV, p. 96): Si vero eorum, qui in clero sunt, propria caussa agenda est, cum licentia episcopi et advocato pergat et suæ caussæ cum iustitia suffragetur.

worden, dass jeder Geistliche einen eigenen Vogt bestellen solle, zur Führung sowohl der kirchlichen als seiner privaten Angelegenheiten.[1]) —

Weit häufiger noch, als in Führung von Prozessen, tritt uns in den Urkunden der Vogt als Assistent oder Vertreter des Stiftsvorstehers beim Abschluss von Rechtsgeschäften, der in der Regel mit einer gerichtlichen Handlung verbunden war, entgegen. Es handelt sich da meistens um Erwerbung oder Veräusserung von Grundbesitz durch Schenkung, Kauf, Tausch, Verleihung zu Beneficium oder Præcarium u. s. w. Der Abschluss solcher Geschäfte ist seitens des Stiftes auf drei verschiedene Weisen, welche mit einander abwechseln, vollzogen worden. Entweder handelt der Stiftsvorsteher allein,[2]) oder der Vogt allein,[3]) oder endlich, es handeln beide gemeinsam. Dies letztere ist das bei weitem am häufigsten Vorkommende. Bischof und Vogt, oder Abt und Vogt nehmen gemeinschaftlich Traditionen entgegen oder vollziehen solche; dieselben empfangen oder erteilen gemeinschaftlich die Gewere (investitura) an dem an sie oder von ihnen tradirten Gut: sie verleihen ebenso Beneficien und Præcarien gemeinsam; — kurz, bei allen Geschäftsabschlüssen, welcher Art sie auch sein mögen, erscheint der Vogt als Beistand und Gehülfe des Stiftsvorstehers.[4])

---

1) Eugenii II. conc. Rom. (826), c. 19, p. 374: Quia episcopi universique sacerdotes ad solam laudem Dei bonorumque operum actionem constituuntur, debet ergo unusquisque eorum tam pro ecclesiasticis quam propriis suis actionibus, excepto publico videlicet crimine, advocatum habere. Es wird sogar (c. 20) verfügt, dass wenn ein Geistlicher keinen Advocatus finden kann, der Bischof eine Untersuchung anstellen, und falls sich moralische Bescholtenheit des Geistlichen als Ursache herausstellt, gegen denselben mit geistlichen Strafen vorgehen soll.

2) Die Fälle, wo in St. Gallen der Abt ohne den Beistand des Vogtes Geschäfte abschliesst, sind zusammengestellt von Meyer v. Knonau, Mitteil. z. vaterl. Gesch. XII, S. 145. Es zeigt sich, dass dies hier immer mehr zur Ausnahme wurde. — In Freising sind die Fälle weit zahlreicher; (in den Ergänzungen zu Meichelb. vom Grafen Hundt, no. 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9, 13, 20, 26, 27, 29 u. s. w.).

3) z. B. Ried I, no. 49, p. 50; no. 53, p. 54; no. 68, p. 68. Graf Hundt no. 16, 34. Vaissette, Hist. de Langued. II, no. 19, wo die Urkunde von den Vögten selbst ausgestellt ist (der einzige Fall, den wir gefunden haben); vgl. oben S. 24, N. 3.

4) Um zu zeigen, wie die Mitwirkung des Vogtes ausgedrückt wird, führen wir einige Beispiele an: Ried I, no. 29, p. 32: B. episcopus una cum P. advocato suo ipsam traditionem accepit. — No. 40, p. 41: Dedit igitur memoratus episcopus E. de rebus proprietatis suæ et advocatus ipsius N. . . . Et econtra in compensationem earundem rerum dedit præfatus episcopus H. et eius advocatus L. — No. 82, p. 81: Tradidit igitur H. . . . in manus T. venerabilis episcopi et advocati sui G. —

Nicht selten sehen wir auch 2[1]) ja sogar 3[2]) Vögte (mit oder ohne Stiftsvorsteher) in ein und derselben Sache handelnd auftreten.

Ganz in derselben Weise, wie die Bischöfe und Aebte, haben sich auch die übrigen Geistlichen beim Abschluss von Geschäften der Vögte bedient.[3])

Zu den rechtlichen Verpflichtungen des Freien gehörte es, dass er seine Sklaven vor Gericht vertrat; es ist selbstverständlich, dass auch hier der Vogt für den Herrn handeln konnte und handelte.[4])

Noch eine Function der Kirchenvögte ist zu erwähnen, welche sich ihrem Wesen nach von den bisher betrachteten unterscheidet. Es wird verfügt, dass die Vögte der Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen in der von den Missi Dominici abzuhaltenden Versammlung erscheinen sollen.[5]) Einer etwas späteren Bestimmung zufolge sollen die Bischöfe und Aebte selbst sich hier einfinden und nur die Aebtissinnen und die-

No. 22, p. 23: . . . accepto inde beneficio ab episcopo B. et ab advocato eius J. — Meichelb. no. 500, p. 264: . . . vestivit H. venerabilem episcopum et advocatum eius A. — Graf Hundt, a. a. O. no. 5: Notitia, quomodo P. et frater eius pro beneficium eis a domo s. Mariæ feneratum censum in manus episcopi et R. advocati sui exsolverunt. — No. 56: Notitia, quod A. episcopus et advocatus eius A. in beneficium dederunt A. et advocato eius R. — In den vom Abte ausgestellten St. Galler Urkunden finden wir oft formelhafte Sätze, z. B. Wartm. I, no. 112, p. 106: Convenit nos una cum fratribus nostris ipsius monasterii monachis necnon et R. advocato nostro, ut nostras res incambiassemus. — No. 118, p. 111 (Tauschgeschäft) beginnt: In Christo patre W. abbate et avocatus noster R. — No. 128, p. 120: Et placuit nobis una cum consensu fratrum nostrorum necnon et advocato nostro Y., ut . . . . istas res per hanc precariam concedere . . . deberemus. — Nr. 246, p. 237: Signum ipsius Cozberti abbatis, qui hanc precariam fieri voluit una cum manu advocati sui. — No. 276, p. 260: Signum Cozberti et advocati eius, qui hanc precariam fieri decreverant. — Manchmal steht der Vogt einfach unter den übrigen Zeugen, z. B. Wartm. I, no. 249, p. 240; II, no. 420, p. 40; no. 441, p. 60. — Ried I, no. 17, p. 14.

1) z. B. Vaissette, a. a. O. no. 19; Wartm. I, p. 166, no. 176. Meichelb., p. 173, no. 326.

2) Ried I, p. 85, no. 89.

3) Siehe die oben S. 18 N. 3 citirten Urkunden.

4) Pipp. Cap. Ital. (801 [806 ?]—810), c. 16, p. 211: . . . domini illorum aut illorum advocati ipsos servos distringant, et ipsi sicut lex iubet rationem pro servos reddant, utrum culpabiles sint an non.

5) Cap. de iustit. fac. (ca. 820), c. 2, p. 295: Vult domnus imperator, ut in tale placitum, quale ille nunc iusserit, veniat unusquisque comes et adducat secum duodecim scabinos . . . .; et advocati tam episcoporum, abbatum et abbatissarum cum eis veniant.

jenigen Bischöfe und Aebte, welche am Erscheinen verhindert sind, ihre Vögte und Vicedomini als Vertreter entsenden.[1])

Es erübrigt, ein Wort über die Vögte der Grafen und der Weltlichen überhaupt zu sagen. Sie unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Functionen durchaus nicht von den Vögten der Geistlichen. Der Graf lässt sich durch seinen Vogt als Partei vertreten,[2]) weltliche Personen, namentlich Frauen, erscheinen ausserordentlich oft in Führung von Prozessen und bei Geschäftsabschlüssen von Vögten unterstützt.[3]) An Bedeutung stehen natürlich diese Vögte hinter denen der geistlichen Stifter weit zurück, denn einmal war es den Weltlichen nicht unbedingt gestattet, sich vertreten zu lassen, andererseits waren die Verhältnisse, in welche die Vögte derselben gestellt waren, meist klein und eng gegenüber den Verhältnissen der zum grössten Teil reich begüterten geistlichen Stifter.

B. Der Vogt als Verwalter des Gerichtswesens in der Immunität.

Wir sahen, dass durch die Immunität keineswegs die öffentliche Gerichtsbarkeit über die im grundherrlichen Verbande stehenden aufgehoben, sondern nur die Ausübung derselben in dem gefreiten Bezirke untersagt wurde. Die Immunitätseingesessenen sollten ihren gerichtlichen Pflichten ausserhalb der Immunität nachkommen und zu denselben nicht mehr durch die öffentlichen Beamten, sondern durch den Grundherrn oder dessen Vogt angehalten werden. Wir führen die in Betracht kommenden Stellen, da sie gering an Zahl sind, im Texte selbst an.

Ganz im allgemeinen ist jene Verpflichtung des geistlichen Grundherrn und seines Vogtes ausgesprochen in:

Memoria Olonnæ comitib. data (822—23: c. 7, p. 319: Volumus, ut episcopi abbates et abbatissæ eorum advocatos habeant et pleniter iustitiam faciant ante comitem suum.

1) Legationis cap. (826 initio?) p. 310: Itaque volumus, ut medio mense Majo conveniant idem missi, unusquisque in sua legatione, cum omnibus episcopis, abbatibus, comitibus ac vassis nostris, advocatis nostris ac vicedominis abbatissarum necnon et eorum, qui propter aliquam inevitabilem necessitatem ipsi venire non possunt, ad locum unum.

2) Vgl. die oben S. 18, N. 1 citirten Urkunden.

3) Vgl. die oben S. 18, N. 4 u. 5 citirten Urkunden.

Speciellere Angaben enthalten:

Urk. Ludw. d. Fr. für Paris 821 (Bouq. VI, p. 525, no. 102): ut nullam etiam districtionem de hominibus . . . . iudiciaria potestas exercere non præsumat, nisi, ut supra diximus, in mallo legitimo comitis, et ibi una cum advocato Parisiacæ ecclesiæ venire non differant et rectam rationem ac legalem iustitiam adimplere cogantur.

Urk. Lothars für Novalese 845 (Monum. Patr. I. p. 44): Homines . . . . veniant ante comitem, acti videlicet et compulsi per abbates atque (Lücke; advocatos?) ipsius monasterii et iustitiam faciant et ab aliis recipiant.

Urk. Karls des Dicken für Arezzo 882 (Muratori, Ant. It. I, p. 869): liberos massarios, quos legalis coactio exigit quærere ad placitum, per patronum seu advocatum ad placita adducantur, ut legalis diffinitio legalem contentioni finem imponat.

Diese Stellen bezeugen zunächst mit Sicherheit, dass die freien Hintersassen dem öffentlichen Gerichte unterthan sind und vor demselben zu Rechte zu stehen haben. Den Gerichtszwang übt gegen sie der Herr der Immunität oder an dessen Stelle der Vogt aus; es wird verfügt, dass der letztere persönlich sie vor Gericht führen soll, wenn sie sich gegen eine Klage zu verantworten haben. Es fragt sich, in welcher Eigenschaft und zu welchem Zwecke der Vogt bei Prozessen der Hintersassen selbst mit im Gerichte erscheinen musste. Zunächst sollte wohl dadurch bewirkt werden, dass der Betreffende auch wirklich der an ihn ergangenen Ladung Folge leistete; der Vogt war für das Erscheinen desselben verantwortlich, er sollte ihn deshalb nicht nur dazu anhalten, sondern ihn geradezu vor Gericht stellen, präsentiren. Ferner war die Mitanwesenheit des Vogtes aus dem Grunde erforderlich, weil er im Falle der Sachfälligkeit des Hintersassen an Stelle des öffentlichen Beamten für die Erfüllung des Urteils zu sorgen hatte. Um die letztere Handlung ordnungsgemäss vollziehen zu können, musste er den Verlauf des Prozesses aus eigener Anschauung kennen. Schliesslich wird es — und dies ist der wesentlichste Punkt — dem Vogt gestattet gewesen sein, die Hintersassen im Prozess zu unterstützen [1]); letztere sind eben in dieser Beziehung mit den Hörigen auf gleiche Stufe gestellt worden.

1) Hieran wird festzuhalten sein gegenüber Sohm, nach welchem (S. 351) der Vogt aus keinem andern Grunde mit den Immunitätseingesessenen im Gericht erscheint, als weil er die öffentliche Gerichtsgewalt gegen dieselben ausübt.

Dass dem Vogt die Eintreibung der Bussen und der Friedensgelder, welch' letztere meist den Stiftern selbst überlassen wurden, zustand, ist zwar nicht ausdrücklich bezeugt, muss aber als notwendige Consequenz des Ausschlusses der öffentlichen Richter angenommen werden. In mehreren Capitularien werden die Vögte angewiesen, Räuber, die sich im Immunitätsgebiet aufhalten, auf Meldung des Grafen festzunehmen und vor Gericht zu stellen.[1]) Dies, sowie die erwähnten Executionshandlungen, setzt eine polizeiliche Gewalt des Vogtes voraus, welche übrigens, wie die angeführten Stellen zeigen, auch von anderen Beamten der Stifter ausgeübt werden konnte.

Der Gerichtspflicht stellt sich als gleich wichtige öffentliche Leistung die Wehrpflicht an die Seite. Es steht fest, dass eine Befreiung von dieser Pflicht in der Immunität nicht enthalten war. Doch stand den Bischöfen und Aebten in ihrer Eigenschaft als Senioren das Recht zu, ihre Hintersassen und Vasallen selbst aufzubieten. Oft hat auch der Stiftsvorsteher seine Mannschaft selbst angeführt; geschah dies nicht, so zog sie unter dem Grafen aus. Die Vögte sind nicht Anführer des kirchlichen Contingents gewesen; dies geht schon daraus hervor, dass sie so oft für ihre Person vom Heerdienst befreit worden sind. Doch scheinen sie bei der Aushebung beteiligt gewesen zu sein; wenigstens droht ein Capitular nicht nur dem Grafen und dem Centenar, sondern auch dem Vogt die Strafe des Königsbannes an für den Fall, dass sie sich bestechen lassen, Jemanden von der Heeresfolge zu dispensiren.[2])

Dies ist das wenige, was wir über die Art, wie der Vogt die Beziehungen der Immunitätseingesessenen zum öffentlichen Gericht und zur öffentlichen Gewalt überhaupt vermittelt,

---

1) Kar. M. cap. Haristall. (779), c. 9, p. 48: Ut latrones de infra emunitate illos iudices et advocati ad comitum placitum, quando eis annuntiaverint, præsentetur. Cap. leg. add. (803), c. 2, p. 113: . . . . Si autem homo furtum aut homicidium vel quodlibet crimen foris committens infra emunitatem fugerit, mandet comes vel episcopo vel abbati vel vicedomino vel quicunque locum episcopi vel abbatis tenuerit, ut reddat ei reum.

2) Cap. miss. de exerc. promov. (808), c. 3, p. 137: Quod si forte talis homo inventus fuerit qui dicat, quod iussione comitis vel vicarii aut centenarii sui hoc quo ipse semetipsum præparare debeat eidem comiti vel vicario aut centenario vel quisbuslibet hominibus eorum dedisset et propter hoc illud demisisset iter et missi nostri hoc ita verum esse investigare potuerint, is per cuius iussionem ille remansit, bannum nostrum rewadiet atque persolvat, sive sit comes, sive vicarius, sive advocatus episcopi atque abbatis.

erfahren. Es ist jedoch mit den erörterten Functionen seine Wirksamkeit als Verwalter des Gerichtswesens in der Immunität noch nicht erschöpft: es erübrigt, über die richterlichen Befugnisse des Vogtes zu handeln.

Wir haben bereits oben angedeutet, dass die Grundherren eine Gerichtsbarkeit über ihre Hörigen und Hintersassen geübt haben, welche nicht Ausfluss der Immunität war, sondern sich aus der persönlichen Abhängigkeit der Unfreien und der dinglichen der freien Hintersassen von selbst ergab. Über das Wesen dieser Gerichtsbarkeit ist von Sohm,[1]) Loening[2]) und G. Meyer[3]) in treffender Weise gehandelt worden; wir können uns daher hier kurz fassen.

Für die Rechtssachen der freien Hintersassen, auch der freien Immunitätseingesessenen war von öffentlichen Rechtes wegen das öffentliche Gericht allein competent. Die Entscheidungsgewalt aber, welche dem Grundherrn von jeher in den Streitigkeiten seiner Unfreien, welche keine Rechtsfähigkeit besassen, zustand, erstreckte sich allmählich auch auf die freien Hintersassen; ihre wirtschaftliche Abhängigkeit veranlasste sie, sich in Streitigkeiten untereinander in der Regel mit dem Entscheid des Herrn zu begnügen. Ebenso mochten dritte Personen Ansprüche gegen Hintersassen nicht selten beim Herrn vorbringen und von diesem unter Vermeidung des öffentlichen Verfahrens Befriedigung erlangen.[4]) Das Verfahren im grundherrlichen Gericht war aber ein blosses Vermittlungsverfahren[5]), ein aussergerichtliches insofern, als das grundherrliche Gericht kein wirkliches Gericht, kein Gericht im öffentlichen Sinne ist; die in demselben gefällten Urteile waren von Rechts wegen weder für den Hintersassen, geschweige denn für den ausserhalb des Herrschaftsverbandes stehenden verbindlich. Sie wurden es erst, als die grundherrliche Gerichtsbarkeit vom Staate als eine wirkliche Gerichtsbarkeit anerkannt wurde. Gleichwohl hat dieselbe bereits

---

1) S. 349 f.

2) Gesch. d. d. Kirchenr. II, S 740 ff.

3) Die Gerichtsbarkeit über Unfreie und Hintersassen nach ältestem Recht, in der Ztschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., germanist. Abteil. II. III. (1881.82.)

4) Verpflichtet waren sie aber nicht dazu; eine Urkunde, (Bouq. VI, p. 630, no. 242), welche dieses ausspricht, ist gefälscht. (vgl. Loening, a. a. O., S. 736.)

5) Es entspricht genau dem Verfahren, welches dem Bischof in Streitsachen der Geistlichen einzuleiten zustand, bevor dieselben vor das öffentliche Gericht kamen. Hier war die Autorität des geistlichen Vorgesetzten, dort die Gewalt des Grundherrn das massgebende.

viel früher, in Italien wenigstens, feste Formen angenommen; die abhängigen Leute haben sich hier vertragsmässig verpflichtet, im Gerichte des Grundherrn zu Rechte zu stehen[1]), und es sind in demselben auch bereits die Formen des öffentlichen Gerichts in Anwendung gekommen.[2])

Für uns handelt es sich nun darum, die Stellung des Vogtes zu diesem grundherrlichen Gerichte nachzuweisen. Es wird ohne weiteres die Annahme erlaubt sein, dass derselbe, wie in anderen gerichtlichen Angelegenheiten, so auch hier den Herrn vertrat, dass er also an dessen Stelle den Vorsitz im Gerichte führte; doch ist zu bemerken, dass es mit positiven Zeugnissen für eine richterliche Thätigkeit des Vogtes sehr schlecht bestellt ist.

Mit Sicherheit nachweisen lässt sich eine solche zunächst aus einem Mantuaner Capitular Karls d. Gr. und Pippins, wo allerdings nicht von dem grundherrlichen Gericht, sondern dem geistlichen Schiedsgericht, welches bei Ansprüchen gegen Kleriker dem ordentlichen gerichtlichen Verfahren voranging, die Rede ist. Es wird hier verfügt, wenn Jemand beim Grafen eine Klage „de possessionibus" gegen einen Geistlichen vorbringt, so soll der Graf den Kläger zum Bischof schicken, damit dieser ihm durch seinen Vogt Recht gewähre; lässt sich aber die Sache in Güte nicht beilegen, so soll sie vor dem öffentlichen Gericht ausgetragen werden.[3]) Hier fungirt also der Vogt zweifelsohne an Stelle des Bischofs als Schiedsrichter.[4])

In demselben Capitular (c. 5, p. 196) nun heisst es von den Sklaven, Aldionen und freien Censualen (libellarii) der Kirche:

> Si vero de crimine aliquo accusantur, episcopus primo compellatur, et ipse per advocatum suum secundum quod lex est, iuxta conditionem singularum personarum iustitiam faciant; sin vero, sicut in capitulari nostro scriptum est, ita fiat. Ceteri vero liberi homines qui vel commendationem vel beneficium ecclesiasticum habent, sicut reliqui homines iustitias faciant.

---

1) Vgl. Loening, a. a. O., S. 744 ff.

2) A. a. O., S. 747, N. 1.

3) Cap. Mant. II., (787) c. 1, p. 196: . . . Si autem de possessionibus, seu ecclesiasticis seu propriis, super eos clamor ad iudicem venerit, mittat judex clamantem cum misso suo ad episcopum, ut faciat eum per advocatum iusticiam recipere. Si vero talis aliqua contentio inter eos orta fuerit, quæ per se pacificare non velint aut non possint, tunc per advocatum episcopi, qualem jusserit ipse, causa ipsa ante comite vel iudice veniat, et ibi secundum legem finiatur, anteposito persona clericorum, sicut dictum est.

4) Vgl. Waitz, IV², S. 465, N. 1, welcher meint, dass die Stelle keinen sicheren Beweis für eine richterliche Thätigkeit des Vogtes liefert.

Ansprüche gegen die genannten Leute der Kirche sollen also zunächst gegen den Bischof geltend gemacht werden; dieser soll nach dem Gesetz und nach dem Stande des Betreffenden durch seinen Vogt Recht gewähren; thut er es nicht, so soll eine andere Bestimmung in Kraft treten. Die übrigen Freien, welche der Kirche commendirt sind oder Beneficium von ihr haben, sollen wie die Freien überhaupt zu Recht stehen.

Es fragt sich, wie das „iustitiam facere" des Vogtes zu verstehen ist.[1]) Um zu einer Erklärung zu gelangen, müssen wir erst festzustellen suchen, was eintreten soll, wenn er nicht Recht gewährt, mit andern Worten, auf welche andere Verfügung hier Bezug genommen ist. Zieht man mit Boretius[2]) die Stelle aus dem (eben besprochenen) Cap. 1 desselben Capitulares heran, wonach Klagen gegen Geistliche nach Misslingen des schiedsrichterlichen Verfahrens im geistlichen Gericht vor das ordentliche Gericht kommen sollen, so kann das „iustitiam facere" nur auf das Vermittlungsverfahren im grundherrlichen Gericht gehen, und wäre also aus dieser Stelle mit Sicherheit erwiesen, dass der Vogt in letzterem den Vorsitz führt. Wir glauben jedoch, dass in unserer Bestimmung vielmehr auf den Fall der Rechtsweigerung durch den Bischof Bezug genommen ist und ergänzen die Worte „sin vero etc." nach Cap. Pippini Italiæ Regis (782—86) c. 6, p. 192, wo es heisst, dass ein Bischof, der Recht weigert, nach langobardischem Recht der Pfändung unterliegen soll. Dann bleibt es zweifelhaft, ob „iustitiam facere" in unserer Stelle Recht geben im öffentlichen Gerichte, also Vertreten oder Präsentiren der Verklagten in demselben, oder ob es Recht schaffen im Sinne des Richtens im grundherrlichen Gericht bedeutet. Für die erstere Erklärung spricht der Umstand, dass in dem nachfolgenden Satze: Ceteri vero liberi homines — iustitiam faciant, letzterer Ausdruck unzweifelhaft Recht geben im öffentlichen Gericht im Sinne der Partei bedeutet.[3]) Da wir aber andererseits wissen, dass gerade die libellarii sich vertragsmässig verpflichtet haben, im Gericht des Grundherrn zu Recht zu stehen, so scheint es das geratenste, mit Bethmann-Hollweg[4]) anzunehmen, dass das „iustitiam facere"

1) Vgl. Waitz VI², S. 461, (N. 1).
2) Cap., p. 196, n. 3.
3) Auch der Umstand, dass das „iustitiam facere" des Vogtes „secundum quod lex est" stattfinden soll, scheint dafür zu sprechen; doch wird auch das Verfahren im grundherrlichen Gericht als ein Verfahren „secundum legem" bezeichnet (s. Loening, a. a. O., S. 745, N. 1).
4) Civilprozess V, S. 41 f.

des Vogtes beides begreift, sowohl das Vermittlungsverfahren im grundherrlichen, als das ordentliche Verfahren im öffentlichen Gericht.

Es lässt sich also aus jener Bestimmung wenigstens mit Wahrscheinlichkeit ableiten, dass der Vogt im grundherrlichen Gericht den Vorsitz geführt hat.

Aus Deutschland können wir einen Fall anführen, aus dem sich dies positiv ergiebt. Ein Vasall des Bischofs von Freising wird bei diesem verklagt, weil er sich sein Beneficium als Eigenthum anmassen will. Der Bischof schickt 2 Vögte, welche die Sache untersuchen sollen. Sie lassen eine Anzahl Sklaven schwören und ermitteln auf diese Weise die Wahrheit. [1])

Seit der Mitte des 9. Jahrhunderts beginnen die Privilegien, welche die grundherrliche Gerichtsbarkeit als eine von öffentlichen Rechts wegen gültige anerkennen und den Vogt zum öffentlichen Richter der Immunität machen. Bis zum Aussterben der Karolinger (911) können wir mindestens ein Dutzend Urkunden dieses Inhalts nachweisen. [2]) Die meisten

---

1) Meichelbeck p. 294. no. 562: Convenerunt aliqui ad reverentissimo viro Hittone episcopo et dixerunt ei accusando E. vassum suum, filium K., dicentes, quod . . . . quod in beneficium domni Hittonis episcopi habuisset, sibi in proprietatem usurpare voluisset . . . . Proinde misit domnus H. episcopus missos suos hoc ad inquirendum P. advocatum suum et O., et ibidem alii quam plurimi convenerunt hoc caute inquirendum et cum iuramento inter servos puriter investigavimus, quod K. in beneficium habuit. . . . — Die Vasallen standen in gerichtlicher Beziehung den Hintersassen gleich, s. Hloth. concessio generalis (823?). c. 3, p. 321.

2) Urk. Lothars I. für Novalese 845 (allerd. nicht ganz sicher), (Mon. Patr. I, p. 44): Die freien Leute des Klosters sollen in Criminalsachen vor dem Grafen zu Recht stehen, reliquæ vero causæ in ipsis locis per ministros et ordines ipsius monasterii deliberatæ ac definitæ fiant absque impedimento . . . cuiuslibet comitis aut rei publicæ missi. — Ludw. d. D. f. St. Emmeram 853, (Ried, I. no. 44, p. 46): Si vero aliquis fuerit, qui contra istos homines superius conscriptos aliquas iusticias requirere aut exactare voluerit, tunc advocati et ministri ipsius monasterii, prout iustum est, diligenter rei veritatem inquirere studeant et emendent. Similiter quoque præcipimus, . . . ut nullus judex publicus . . . super homines liberos vel sclavos ullam potestatem habeat in quoquam illos distringendos, sed neque ad placitum ullum vel in hostem ullo unquam tempore ire compellat, quamdiu advocati eiusdem sedis iustitiam facere voluerint. — Ludw. d. D. f. Niederaltaich 857, (Mon. Boic. XI., p. 117, no. 11): Et advocati ipsius ecclesiæ omnem causam inquirendam et discutiendam ipsi diiudicent et finiant. — L. d. D. f. Herse 871, (Schaten. Ann. Paderb. I, p. 170): Præcipimus, ut sæpe iam dicti monasterii ancillarum Dei homines non alio modo a judiciariis potestatibus distringantur, nisi coram advocato . . . — Ludw. d. Jüngere f. Werden 877, (Lacomblet, U. B. f. d. Niederrh. p. 37. no. 70): Coram advocato, quem abbas constituerit, si quid est

verfügen, dass die im grundherrlichen Verbande befindlichen Leute nur im Gericht des Vogtes zu Recht stehen sollen; einige ordnen an, dass Klagen gegen dieselben wenigstens zunächst in diesem Gericht anzubringen sind. Eine der Urkunden nimmt von der Competenz des Immunitätsgerichts wenigstens noch die Criminalsachen aus. —

Diese schon aus karolingischer Zeit stammenden Verleihungen der Gerichtsbarkeit sind nicht genügend beachtet worden. Es hat sich, namentlich durch Heusler, die Anschauung verbreitet, als seien Jurisdictionsprivilegien überhaupt zuerst von den Ottonen erteilt worden, während diese doch nur durchführten und vollendeten, was bereits im 9. Jahrhundert angebahnt war. Wenn Heusler (S. 36, u.) sagt: . . . „auch mag zugegeben werden, dass schon in der spätern Karolingerzeit Versuche sind gemacht worden, aus der einfachen Immunität das Weitere, die Gerichtsbarkeit, zu deduciren und in Anspruch zu nehmen, aber rechtlich anerkannt wurde es erst durch die ottonischen Privilegien," so folgt daraus, dass er die angeführten Urkunden aus dem 9. Jhdt. garnicht beachtet hat, denn als blosser Versuch, die Gerichtsbarkeit in Anspruch zu nehmen, konnte der Inhalt derselben sich ihm unmöglich darstellen; sie enthalten ganz genau ebenso, wie die ottonischen

---

ratiocinandum aut corrigendum, fiat. — L. d. J. f. Gandersheim 877, (Orig. Guelf. IV, p. 371): . . . homines illius abbatissæ sive liberi sint, seu servi, nulla iudiciaria cœrceantur potestate, sed in præsentia eiusdem abatissæ advocati et eorum rectitudinem adquirant et ceterorum perficiant.— L. d. J. f. Paderborn, 881, (Wilmans, Westf. Kaiserurk. I, no. 40, p. 189): Hominibus quoque famulatum eiusdem ecclesiæ facientibus in Hursteromarka, qui Saxonice malman dicuntur, prædictum mundeburdum et tuitionem nostram constituimus, ut etiam coram nulla iudiciaria potestate examinentur, nisi coram episcopo aut advocato, quem eiusdem loci episcopus elegerit. Bestätigt von Karl. d. D. 887 (Wilm. I, no 44, p. 204). — Arnulf f. Werden 888 (Lacombl. I, no. 76, p. 40): . . . neque publicis exactionibus vel quibuscumque modis illorum servi liti vel liberi a qualibet iudiciaria potestate constringantur; coram advocato eorum, si quid ad inquirendum est aut corrigendum, inquiratur et corrigatur. — Arnulf f. Metelen 889 (Wilmans I, no. 51, p. 239), ähnlich. — Zwenteb. f. Werden 898. (Lac. I, no. 80, p. 43): Item præcipimus, ut nullus judex publicus in eorum hominibus habeat ditionem, sed advocatus eorum super eis iustitias agat, nec ad publicum mallum quisquam succlamationem faciat, priusquam advocatum eorum interpellaverit pro iustitia facienda. — Ludw. d. Kind f. St. Gallen 901, (Wartm. II, no. 720, p. 323): . . . . ut in omnibus locis atque hominibus ad idem monasterium pertinentibus nullus comes vel centenarius nec ullus jud. publ. aliquam potestatem habeat placita habere aut tributa exigere aut aliquid molestiæ inrogare nec etiam in ullo placito distringantur, nisi apud eiusdem monasterii advocatos, per quos, quicquid de eisdem hominibus ad emendandum sit, diffiniatur. — Unecht ist die Urk. Arnulfs für Passau, (Mon. Boica XXVIII, 1, S. 20).

Privilegien, die rechtliche Anerkennung der Gerichtsbarkeit, und diese bringen zu dem, was jene gewähren, nicht das mindeste hinzu.[1])

Was die Vogtei betrifft, so hat die Erlangung der richterlichen Befugnis durch den Vogt allerdings erst in ottonischer Zeit ihre weiteren Folgen gehabt: diese zu betrachten, liegt jedoch ausser dem Bereich unserer Aufgabe.

1) Zum Beweise führe ich einige Jurisdictionsprivilegien Ottos I. an: Für Herford (M. G. Dipl. I [ed Sickel] p. 111): nec aliquis iudex publicus licentiam habeat in homines ad prefatum monasterium pertinentes ullam iudiciariam exercere potestatem, sed omnis eorum res coram advocato ipsorum definiatur. Für Salzburg a.a. O., p. 148: — et nullus igitur illorum hominum . . . cum banno ullius comitis sive superioris aut inferioris iudicis ad placitum ire cogatur et distringatur, sed in ipsius antefati archiepiscopi potestate et advocatorum suorum . . . consistant. — Für Corvei p. 157: ut nullus iudex publicus in locis antedictis ullam insuper exerceat potestatem iudiciariam nisi prefati legitimus advocatus abbatis. U. s. w. — Ich bemerke noch, dass die von 911—973 erteilten Jurisdictionsprivilegien auch an Zahl die aus der Zeit von 850—911 vorhandenen nicht so sehr übertreffen, wie man wohl glauben möchte.

Excurs zu Seite 25

über die Vorschrift des Cap. missorum Ludov. Pii (817) (c. 19, p. 290):

Ut nullus episcopus nec abbas nec comis nec abbatissa centenarium comitis advocatum habeat.

Diese Stelle legt Sohm (S. 256) ganz anders aus, als es üblich und auch unsererseits oben geschehen ist. Seine Deutung ist aber so künstlich, dass sie wenig Anhänger zählen dürfte. Sohm meint, dass jene Verfügung nur dadurch verständlich werde, dass man den „centenarius comitis" als den grundherrlichen Centenar auffasse. Um dies verstehen zu können, müssen wir etwas weiter ausholen.

In einem Capitular von 802 werden neben den advocati und vicedomini auch centenarii geistlicher Stifter genannt.[1] Sohm hat nun nachgewiesen, dass am Ende des 9. Jahrhunderts bereits ganze Centenen sich im Besitze von Stiftern befanden;[2] er meint die Existenz solcher grundherrlicher Centenen auch schon für die Zeit Karls d. Gr. annehmen zu dürfen und hält daher jene erwähnten Centenare der Stifter für die Vorsteher solcher im gutsherrlichen Verbande stehender Centenen. Was die Stellung dieser Beamten betrifft, so nimmt er an, dass sie den übrigen Centenaren ganz und gar gleichstehen und nur dadurch sich von diesen unterscheiden, dass sie (in derselben Weise, wie die Vögte) vom Grundherrn und vom Grafen gemeinsam ernannt werden. Dem grundherrlichen Centenar des öffentlichen Rechts stellt Sohm den Vogt des privaten Rechts gegenüber; er meint aber durch die gleiche Art der Ernennung sei der erstere Gefahr gelaufen mit dem letzteren zusammenzufallen: und das wolle die obige Vorschrift verhüten.

---

1) Cap. miss. generale c. 13, p. 93, s. oben S. 17, N. 1.
2) S. 185 f.

Gegen diese Deutung lassen sich eine ganze Anzahl von Einwendungen machen. Einmal ist hervorzuheben, dass es höchst zweifelhaft ist, ob es zur Zeit Karls d. Gr. grundherrliche Centenen gegeben. Aber auch dies eingeräumt, wird man zweifeln, ob unter den (übrigens ja nur an jener einen Stelle, sonst nirgends genannten)[1] Centenaren der Stifter wirklich öffentlich-rechtliche Beamte zu verstehen sind. Dies lässt sich vor allem nicht mit dem Wesen der Immunität vereinigen, welche ja alle öffentlichen Beamten aus dem gefreiten Bezirk ausschloss. Will man jene Centenare wirklich als die Vorsteher grundherrlicher Centenen auffassen, so lässt sich in einer Immunität ihre Stellung nur als eine der Stellung des Vogtes, wie wir sie entwickelt haben, analoge oder wenigstens ganz ähnliche auffassen. Sie würden sich von den Vögten eigentlich nur dadurch unterscheiden, dass sie die Befugnisse der letzteren in einem staatlichen Bezirke — der Centene — ausüben und deshalb den Namen der öffentlichen Beamten dieses Bezirks behalten. Wir hätten es also im Grunde nur mit verschiedenen Namen für dieselben Beamten zu thun, und es wäre demnach sinnlos, ein Zusammenfallen derselben zu verbieten. Überdies würden, wenn unsere Vorschrift dies beabsichtigte, sicher andere Ausdrücke gebraucht sein, vor allem der grundherrliche Centenar nicht als „centenarius comitis“ bezeichnet sein. Endlich geht die Richtigkeit der oben gegebenen, einfachen Erklärung mit Sicherheit daraus hervor, dass das Verbot der Cumulation von Centenariat und Advocatie nicht nur für die Vorsteher der Stifter, sondern auch für den Grafen erlassen ist.[2]

Es ist also, auch wenn man mit Sohm die Centenare der geistlichen Stifter als Vorsteher grundherrlicher Centenen auffasst, durchaus nicht erfordert, sich seiner Deutung obiger Bestimmung anzuschliessen. Um so weniger wird man dies thun, als es wie gesagt, höchst zweifelhaft ist, ob jene Voraussetzung Sohms richtig ist, ob wir nicht vielmehr in jenen Centenaren einfach Vögte oder sonstige grundherrliche Beamte, auf welche der Name der öffentlichen Beamten in willkürlicher Weise übertragen ist, zu erblicken haben. Eine sichere Erklärung dieser centenarii gehört zu den Unmöglichkeiten.

1) Sohm (S. 253) führt zwar noch zwei andere Stellen an; es sind dort aber sicher die gewöhnlichen Centenare gemeint.

2) Vgl. auch die oben, S. 25, N. 3. aus den Ann. Fuld. angeführte Stelle.

Inhalt.

I. Quellen und Hülfsmittel . . . . . S. 5
II. Einleitung . . . . . „ 7
III. Die Vogtei bis auf Karl d. Gr. . . . . „ 14
IV. Die Vogtei im Reiche Karls d. Gr. und seiner Nachfolger. Stellung des Vogtes . . . . . „ 17
V. Die Functionen des Vogtes . . . . . „ 31
Excurs . . . . . „ 46

Lebenslauf.

Ich, Friedrich Otto Paul von Wickede, Sohn des Hauptmanns und Postinspektors a. D. von Wickede in Lübeck, wurde geboren am 2. Juni 1864 zu Crivitz in Mecklenburg-Schwerin, empfing den Elementarunterricht teils in meinem Geburtsort, teils in Berlin in Privatschulen und trat darauf, nach vorübergehendem Besuch des Gymnasiums zu Oppeln in Oberschlesien, Ostern 1873 in die Sexta des Nicolaigymnasiums zu Leipzig ein. Von diesem zu Ostern 1882 mit dem Reifezeugnis entlassen, widmete ich mich den Studium der Geschichte und Philologie auf den Universitäten Tübingen (nur 1 Semester) und Leipzig, wo ich Vorlesungen der Herren Professoren v. Gutschmid, Herzog, v. Pflugk-Harttung, — Arndt, Biedermann, Brandes, Gardthausen, Heinze, Maurenbrecher, Ribbeck, Frhr. v. Richthofen, Springer, Voigt, Zarncke hörte. Dazu nahm ich Teil an den historischen Übungen des Herrn Professor v. Gutschmid, als Mitglied des kgl. historischen Seminars zu Leipzig an denen der Herren Professoren Arndt und Maurenbrecher, als ausserordentliches Mitglied des kgl. deutschen Seminars daselbst an den Übungen des Herrn Professor Zarncke. Allen genannten Herren, ganz besonders aber Herrn Professor Arndt, fühle ich mich für die empfangene Anregung und Förderung meiner Studien zu aufrichtigem Danke verpflichtet.